



AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

## INHALT

- Top 1: Topthemen
- Top 2: Bankenaufsicht
- Top 3: Kapitalmarktrecht
- Top 4: Sustainable Finance
- Top 5: Zahlungsverkehr
- Top 6: Steuerrecht
- Top 7: Sonstige Themen

# TOPTHEMEN

## ENTWURF EINER ÄNDERUNG DES DEPOTGESETZES - EINFÜHRUNG EINER "DIGITALEN SAMMELURKUNDE"

*Die Änderung des Depotgesetzes, wonach eine Einführung einer "digitalen Sammelurkunde" vorgesehen ist, wurde Ende Februar im Finanzausschuss des Nationalrats beschlossen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Gesetzesänderung zeitnah vom Nationalratsplenium verabschiedet wird.*

*Diese Gesetzesänderung soll insbesondere die Digitalisierung und Entbürokratisierung im Finanzdienstleistungssektor vorantreiben. Die Schaffung einer „digitalen Sammelurkunde“ müsse den Prozess von Wertpapieremissionen vereinfachen, da einerseits das logistische Verfahren der Verbringung an die Stelle des Zentralverwahrers sowie andererseits die dortige Lagerung von physischen Sammelurkunden eingespart werden kann.*

## STEUERRECHTLICHE ANERKENNUNG PAUSCHALER WERTBERICHTIGUNGEN

Durch intensive gemeinsame Bemühungen konnte erreicht werden, dass durch einen noch am 10. Dezember 2020 in zweiter Lesung im Nationalrat beschlossenen Abänderungsantrag zum Covid-19 Steuermaßnahmengesetz die lange erwartete steuerliche Anerkennung pauschaler Wertberichtigungen erfolgte.

Das bisher in § 6 Z 2 lit. A vorletzter Satz EStG normierte generelle Verbot der pauschalen Wertberichtigung entfällt. Pauschale Wertberichtigungen werden daher künftig unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein. Dadurch trägt die Regelung in einem besonders praxisrelevanten Bereich auch zur Vereinheitlichung von Unternehmens- und Steuerrecht im Rahmen der Gewinnermittlung bei und leistet gleichzeitig einen Beitrag zu dem mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 verstärkt in Aussicht gestellten und auch im Regierungsprogramm 2020-2024 ausgewiesenen Ziel der Schaffung einer Einheitsbilanz.

*Bis vor kurzem war der EStR-Wartungserlass 2021 in Begutachtung, welcher in Randzahl 2373 nähere Ausführungen zur pauschalen Wertberichtigung von Forderungen anführt. Bei dem Erlass handelt es sich um eine Rechtsauslegung der Finanzverwaltung. Der Wartungserlass enthält Anpassungen aufgrund der in den vergangenen zwei Jahren beschlossenen Gesetze (insbes. AbgÄG 2020, StRefG 2020, Konjunkturstärkungsgesetz 2020 und die COVID-19 Gesetze) sowie die laufende Wartung der Richtlinien. Hinsichtlich der wesentlichen Änderungen wird auf die Übersicht am Beginn des Wartungserlasses hingewiesen.*

Besonders hervorzuheben sind:

- Die Ausführungen samt Übersicht zu den Steuerbefreiungen aufgrund der COVID-19-Krise (Rz 313b - 313h)
- Pauschale Wertberichtigung von Forderungen (Rz 2373)
- Beschleunigte AfA für Betriebsgebäude (Rz 3139b ff)
- Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung (Abschnitt 7.10, Rz 3261ff)
- Pauschale Bildung von Rückstellungen (Rz 3315,3319)
- Verlustrücktrag und COVID-19 Rücklage (Abschnitt 9.5, Rz 3901 - 3941)
- COVID-19 Investitionsprämie (Rz 3826a)
- Forschungsprämie (Rz 8208f,fb)

## VERLÄNGERUNG DER ÜBERNAHME VON GARANTIEN DURCH AWS/ÖHT BIS 30. JUNI 2021

Im Dezember wurde noch die Verlängerung der Übernahme von Garantien durch AWS/ÖHT bis 30. Juni 2021 beschlossen.

Damit von der Coronavirus-Krise betroffene österreichische Unternehmen weiterhin in ausreichendem Maß unterstützt werden können und diese weiterhin staatliche Garantien über AWS/ÖHT in Anspruch nehmen können, wurden im Garantiegesetz und im KMU-Förderungsgesetz die Ermächtigungen zur Übernahme von Verpflichtungen – statt bisher 31. Dezember 2020 - bis zum 30. Juni 2021 zeitlich ausgeweitet. An weiteren notwendigen Anpassungen im Lichte der Covid-Entwicklung wird intensiv gearbeitet.

## ERHÖHUNG UND VERLÄNGERUNG DES EU-BEIHILFENRAHMENS

Ende Jänner 2021 wurde die Erhöhung und Verlängerung des EU-Beihilferahmens auf EU-Ebene verabschiedet. Die Europäische Kommission hat dies im Rahmen der **5. Novelle des EU-„Befristeten Rahmens“ für COVID-19-Krisenbeihilfen** beschlossen.

Einerseits wurde die **Geltungsdauer** des ursprünglich mit Jahresende 2020 befristet gewesenen und zunächst bis Ende Juni 2021 verlängerten Rahmens **um ein weiteres halbes Jahr, bis zum 31. Dezember 2021, verlängert**. Andererseits wurde die **Obergrenze** für sehr vereinfacht und flexibel zu gewährende Beihilfen von € 800.000 auf € 1,8 Mio. mehr als verdoppelt.

## BASEL III - UMSETZUNG DES RRM-PAKETS IN BWG UND BASAG

Zur BWG/BaSAG-Novelle (Bundesgesetz, mit dem Bankwesengesetz, Börsegesetz 2018, Finalitätsgesetz, Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz, Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden) haben wir zu den Wahlrechten der BRRD (etwa zu MREL) und CRD V frühzeitig Anliegen an BMF und FMA herangetragen, um eine praktikable Umsetzung zu erreichen. Die Umsetzung der geänderten Richtlinien CRD und BRRD in nationales Recht hätte bis 28. Dezember 2020 erfolgen sollen. Mit einem In-Kraft-Treten ist im 1. HJ 2021 zu rechnen. *Der Gesetzesentwurf ist im Ministerrat als Regierungsvorlage beschlossen und dem Nationalrat (Finanzausschuss) zur Behandlung zugewiesen. Die nächste Sitzung des Finanzausschusses findet am 4. Mai 2021 statt, weshalb es bedauerlicherweise zu einer unnötigen Verzögerung kommt.*

In § 86 BaSAG wird beispielsweise vom Wahlrecht gemäß Art. 44a Abs. 5 BRRD II nicht Gebrauch gemacht, da eine Anhebung der Mindeststückelung laut EB geeignet ist, Emissionen stark einzuschränken. Somit beträgt wie urgiert die Mindeststückelung 10.000 EUR bei Veräußerung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an Privatkunden. Eine Klarstellung, wonach § 86a BaSAG nur für Senior Non Preferred Instrumente gelten soll, konnte nach intensiven Bemühungen der Bundessparte in den EB noch erreicht werden. Mit der Umsetzung von Art. 88 CRD V in § 28 Abs 6 BWG wurde ebenfalls unsere Anregung aufgegriffen. Auch die Umsetzung der SREP-Artikel in §§ 70-70b BWG erfolgt in pragmatischer Weise.

Die weiteren Bestandteile des sogen. RRM-Pakets (CRR II und Änderungen an der SRM-VO) werden ab 28. Juni 2021 gelten, wobei einige Regelungen durch den CRR Quick Fix vorgezogen wurden (Ausnahme für Software-Assets, weitere KMU-Finanzierungs-Begünstigungen, Infrastruktur Supporting Factor).

## BANKENAUF SICHT

### BASEL IV

Die Frist für die Umsetzung wurde vom Basler Ausschuss bekanntlich von 2022 auf 2023 verschoben. Diese Verschiebung der Umsetzung von Basel IV erfolgte in einer Phase, in der Dauer und Folgen der Pandemie noch nicht abschätzbar waren. Unbeschadet der gravierenden wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 beharrt der Basler Ausschuss auf einer Umsetzung bis 1.1.2023. Die EU-Kommission arbeitet final an Legislativvorschlägen für die Umsetzung in der EU (Vorlage 2. Halbjahr 2021). Bei Beteiligungen von IPS und innerhalb von Gruppen wird das Regime wohl wie bisher beibehalten, bei Industriebeteiligungen zeichnet sich zumindest ein Grandfathering ab, eine generelle Ausnahme vom

erhöhten Risikogewicht ist weniger realistisch. BM Blümel hat hier nochmals Kontakt mit der Kommissarin und portugiesischer Ratspräsidentschaft aufgenommen und auf die Wichtigkeit unseres Beteiligungsanliegens sowie der anderen zentralen Anliegen wie zb Outputfloor hingewiesen.

## EBA RISK DASHBOARD

Die EBA hat im Jänner ihr vierteljährliches Risk Dashboard zusammen mit den Ergebnissen des Risk Assessment Questionnaire (RAQ) veröffentlicht. Die Daten zeigen einen Anstieg der Kapitalquoten und eine Verbesserung der NPL-Quote, während die Eigenkapitalrendite (RoE) weiterhin deutlich unter den Eigenkapitalkosten der Banken liegt. Das Risk Dashboard enthält zum ersten Mal Daten zu Moratorien und öffentlichen Garantiesystemen.

Die Kapitalquoten haben sich im dritten Quartal 2020 weiter verbessert. Aufgrund einer weiteren Erhöhung des Kapitals und eines Rückgangs der risikogewichteten Aktiva stieg die CET1-Quote um 40 Basispunkte auf 15,1 %. Die Leverage Ratio stieg in ähnlicher Weise von 5,2 % in Q2 auf 5,5 % in Q3.

Die Quote der notleidenden Kredite (NPL) sank weiter von 2,9% im zweiten Quartal auf 2,8% im dritten Quartal, unterstützt durch einen Rückgang des NPL-Volumens und steigende Gesamtforderungen. Die Forborne Loan Ratio blieb unverändert bei 2% und das Volumen der Forborne Loans stieg im Quartalsvergleich um ca. 2,5%. Der Anteil der Stufe-2-Kredite an den Gesamtkrediten sank im 3. Quartal um 20 Basispunkte auf 8%, während der Anteil der Stufe-1-Kredite um 20 Basispunkte anstieg. Laut den RAQ-Ergebnissen erwarten mehr als 75% der Banken eine Verschlechterung der Kreditqualität für Unternehmensportfolios sowie für Konsumentenkredite. Während 60% der Banken erwarten, dass ihre Risikokosten für das laufende Geschäftsjahr 100bps nicht überschreiten werden, schätzen die meisten Analysten, dass sie im Bereich von 100-150bps liegen werden.

Kredite unter nicht abgelaufenen Moratorien sanken von rund EUR 810 Mrd. in Q2 auf rund EUR 587 Mrd. in Q3. Der Anteil der Kredite unter Moratorien der Stufe 2 stieg von 16,7% auf 20,2%, im Gegensatz zum rückläufigen Trend bei den Gesamtkrediten. Kredite im Rahmen öffentlicher Garantieprogramme stiegen im 3. Quartal von rund 185 Mrd. EUR auf 289 Mrd. EUR. Die Deckung durch öffentliche Garantien betrug für diese Engagements fast 70 %.

Die Eigenkapitalrendite stieg im dritten Quartal von 0,5 % auf 2,5 %. Der Anstieg war auf den Rückgang der Risikokosten zurückzuführen (74 Basispunkte, nach 86 Basispunkten im 2. Quartal). Der gesamte operative Ertrag stieg leicht an, unterstützt durch geringere Verluste im Netto-Handelsertrag. Das Verhältnis von Kosten zu Erträgen sank im 3. Quartal von 66,6 % auf 64,7 %, was hauptsächlich auf einen weiteren Rückgang der Kosten zurückzuführen ist.

Die Banken geben an, dass die Ausweitung der Telearbeit und die Stärkung der damit verbundenen Infrastruktur, einschließlich des Cybersicherheitsniveaus, wichtige Reaktionen auf die COVID-19-Krise waren. Die Banken geben auch an, dass erweiterte Telearbeitsregelungen wahrscheinlich langfristig bestehen bleiben werden (ca. 80 %), und sie erwarten höhere Ausgaben für digitale Innovationen und neue Technologien, um neue Geschäftskanäle zu erschließen (ca. 60 % planen einen deutlichen oder leichten Anstieg der entsprechenden Ausgaben).

Das Verhältnis von Krediten zu Einlagen sank weiter von 116% auf 113,6%, getrieben von stark steigenden Kundeneinlagen. Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) erreichte mit 171,3% einen neuen Höchststand (166% im 2. Quartal). Mit Blick auf die nächsten 12 Monate beabsichtigen die Banken, mehr unbesicherte und nicht-vorrangige / Holdco-Kredite aufzunehmen (fast 50% der Befragten in beiden Kategorien). Ein steigender Anteil der Banken beabsichtigt auch, nachrangige Anleihen einschließlich AT1/T2 zu begeben (ca. 30%).

# **EZB/FMA-EMPFEHLUNG ZU DIVIDENDENAUSCHÜTTUNGEN UND AKTIENRÜCKKÄUFEN SOWIE KONSERVATIVE VERGÜTUNGSPOLITIK**

## **EZB-Empfehlung**

Die EZB hat im Dezember eine aktualisierte Empfehlung zu Dividendenausschüttungen veröffentlicht. Sie fordert darin Banken auf, Dividendenausschüttungen bis zum 30. September 2021 zu unterlassen bzw. zu begrenzen. Die EZB bekräftigt zudem ihre aufsichtsrechtliche Erwartung, dass Banken bei variablen Vergütungen äußerst moderat vorgehen.

Die EZB fordert alle Banken auf, bis zum 30. September 2021 zu erwägen, keine Bardividenden auszuschütten oder Aktienrückkäufe durchzuführen bzw. solche Ausschüttungen zu begrenzen. Die EZB erwartet, dass Dividenden und Aktienrückkäufe unter 15% des kumulierten Gewinns von 2019/2020 bleiben und nicht über 20 Basispunkten der CET1 liegen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Banken, die Dividenden zahlen oder Aktien zurückkaufen wollen, müssen demnach profitabel sein und eine robuste Kapitalentwicklung aufweisen. Sie sollten Kontakt mit der Aufsicht aufnehmen, um zu erörtern, ob die Höhe der beabsichtigten Ausschüttung umsichtig ist. Banken sollten davon absehen, Zwischendividenden aus den Gewinnen von 2021 auszuschütten.

## **FMA-Empfehlung**

In Ergänzung zur EZB-Verlautbarung wurde im Dezember die folgende Empfehlung von der FMA veröffentlicht: Die FMA empfiehlt, dass Kreditinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform, auch weiterhin äußerste Zurückhaltung bei Entscheidungen über Dividendenausschüttungen oder -zusagen, bzw. Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung beabsichtigt sind, an den Tag legen sollten. Die FMA übernimmt die konkreten Vorgaben der EZB hinsichtlich 15% der kumulierten Bilanzgewinne der Geschäftsjahre 2019 und 2020, oder des Betrags von 20 Basispunkten bezogen auf die CET-1 Ratio. Auch bei variablen Vergütungen gilt: Kreditinstitute sollten auch weiterhin keine Verpflichtungen zur Zahlung einer variablen Vergütung eingehen und insbesondere bei der Zahlung einer variablen Vergütung an in § 39b BWG genannte MitarbeiterInnen mit größtmöglicher Sorgfalt vorgehen. Kreditinstitute, die der direkten Aufsicht der FMA unterliegen und beabsichtigen, Dividendenausschüttungen oder -zusagen bzw. Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung beabsichtigt sind, durchzuführen, sollen die FMA vorab darüber in Kenntnis setzen und darlegen, wie den Anforderungen der gegenständlichen Empfehlung, insb. im Hinblick auf die Höhe der beabsichtigten Ausschüttung (Dividenden, entsprochen wird.

Die FMA wurde seitens der Bundessparte unter anderem um Klarstellung zur Basis der Dividendenbeschränkung iHv 15% ersucht („accumulated profits“ statt Bilanzgewinn). Gemäß FMA-Rückmeldung sind für die Berechnung der 15%-Schwelle die kumulierten Jahresüberschüsse (nicht Bilanzgewinn) der Geschäftsjahre 2019 und 2020 nach Steuern und auf Einzelinstitutsebene heranzuziehen.

## **WEITERENTWICKLUNG DER BANKENUNION / NPL- AKTIONSPLAN / ESM-BACKSTOP**

Die EU-Kommission arbeitet weiterhin an einer Überarbeitung des Rahmens für Bankenabwicklung und Einlagensicherung; entsprechende Legislativvorschläge sollen im 4. Quartal 2021 veröffentlicht werden. Es gibt Überlegungen die Einlagensicherung auch im Abwicklungsfall heranzuziehen; auch weil mit einem Bail-In bei klassischen Retailbanken systemische Effekte verbunden sein können. Auch zur gemeinsamen Europäischen Einlagensicherung EDIS gibt es wieder Anläufe auf EU-Ebene zu einer Lösung zu kommen.

Ende Jänner hat die Kommission eine Konsultation zur Überarbeitung des EU-Rahmens für das Krisenmanagement im Bankensektor und für die Einlagensicherung eingeleitet. Hauptzweck der Überprüfung ist es: (1) zu bewerten, wie der derzeitige Rahmen für das Krisenmanagement und die Einlagensicherung funktioniert, (2) Wege zu finden, um den Rahmen verhältnismäßiger, effizienter und kohärenter zu gestalten, wenn es darum geht, die Abwicklung oder Liquidation einer Bank in der EU zu bewältigen, u. a. durch die Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung innerhalb und außerhalb der Bankenunion, und (3) die Synergien zwischen dem Krisenmanagement und dem Einleger-schutz zu verbessern, u. a. durch Schritte zur Vollendung der Bankenunion.

## **NPL-Aktionsplan**

Im Dezember 2020 wurde der NPL-Aktionsplan der Kommission veröffentlicht, der einen Fokus auf die NPL-Sekundärmarkt-Richtlinie und auf die Richtlinie für die außergerichtliche Veräußerung von Sicherheiten legt. Im Jänner hat der ECON-Ausschuss des EU-Parlaments eine Verhandlungsposition zur Sekundärmarkt-Richtlinie verabschiedet. Der im ECON-Ausschuss beschlossene Entwurf enthält nun europaweit umzusetzende Mindeststandards für den Kreditnehmerschutz. So soll etwa nach den Vorstellungen des EU-Parlaments Gläubigern verboten werden, Druck auf Schuldner auszuüben und mit Dritten, etwa Familienangehörigen oder Angestellten, Kontakt aufzunehmen. Notleidende Kredite sollen vorrangig kreditnehmerfreundlich saniert werden, etwa durch Refinanzierungen, Stundungen oder Restrukturierungen. Wird eine Kreditforderung verkauft, muss der Schuldner mit einem standardisierten Formular in leicht verständlicher Sprache über alle Details informiert werden. Eventuell anfallende Kosten sollen gedeckelt werden.

Die Kommission will zudem Vorschläge für eine bessere Qualität und Vergleichbarkeit von NPL-Daten erarbeiten. Unter anderem soll die EBA damit beauftragt werden, die entsprechenden Templates zu überarbeiten. Die Kommission plädiert auch für einen Aufbau eines zentralen Daten-Hubs auf EU-Ebene. Eine solche Plattform würde als Datenregister für den Handel mit NPLs fungieren, einen besseren Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (Kreditverkäufern, Kreditkäufern, Kreditdienstleistern, Vermögensverwaltungsgesellschaften und privaten NPL-Plattformen) ermöglichen und so einen effizienten Umgang mit NPLs sicherstellen. Die Kommission führt im NPL-Action Plan auch aus, dass eine Kapitalreduktion für Banken, die NPLs kaufen im Standardansatz überlegt wird. Derzeit kann es nach Art. 127 CRR vorkommen, dass die kaufende Bank ein höheres RWA ansetzen muss als die verkaufende Bank.

Zu nationalen Bad-Banks führt die Kommission aus, dass sie bereitstehe, die Mitgliedstaaten, die solche nationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften schaffen wollen, bei deren Errichtung zu unterstützen und auszuloten, wie die Errichtung eines EU-Netzwerks aus nationalen Vermögensverwaltungsgesellschaften die Zusammenarbeit fördern könnte. Die Idee einer EU-Bad Bank wurde von der Kommission selbst nicht vorgeschlagen; wohl auch, weil einige Mitgliedstaaten ein solches Konzept als kritisch bewertet hatten.

Eine weitere Änderung der CRR (zB beim NPL-Backstop) steht derzeit nicht zur Diskussion, weil durch den CRR-Quick Fix (In-Kraft-Treten per 30.6.2020) schon Ausnahmen vom NPL-Backstop für NPL, die mit staatlichen Garantien besichert sind, eingeführt wurden.

## **ESM-Backstop für Abwicklungsfonds**

Ende November wurde vom ECOFIN eine Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beschlossen. Demnach kann ab 2022 der ESM eine Letztsicherung für den Single Resolution Fund bereitstellen. Für die Inanspruchnahme des Backstop sind 80% der Stimmanteile der Euroländer notwendig, entsprechend dem Kapitalschlüssel der Mitgliedsstaaten des ESM. Deutschland hat damit defacto ein Vetorecht.

## **EBA-KONSULTATION ZU GUIDELINES FIT & PROPER UND INTERNAL GOVERNANCE**

Die Fit & Proper Leitlinien und die Leitlinien zur Internen Governance werden aktuell an die CRD V angepasst. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Schnittstellen zwischen Fit & Proper, Governance und der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, detailliertere Vorgaben zu Organgeschäften sowie die Konkretisierung, dass Aufsichtsbehörden die Möglichkeit haben müssen, Mitglieder der Leitungsorgane aus ihrer Funktion zu entfernen (als Ergebnis einer negativen Fit & Proper Beurteilung). Die in den aktuell geltenden Versionen ursprünglich in 2017 strittigen Punkte (keine verpflichtende ex ante Beurteilung durch Aufsichtsbehörden, formale Unabhängigkeitsanforderung an einzelne Aufsichtsratsmitglieder, aufsichtsbehördliche Überprüfung bestimmter Leiter(innen) interner Kontrollfunktionen) bleiben von den nunmehr aktualisierten Fassungen unberührt.

In einer Stellungnahme kritisiert die Bundessparte vor allem, dass die EBA im Bereich der Internal Governance Guidelines bei Krediten an Organe und Related Parties über die Anforderungen des geänderten Art. 88 CRD V hinausgeht und insofern ihre Kompetenz überschreitet. Art. 88 CRD V spricht



nur von Krediten, die EBA erweitert dies um „other transactions“ und formuliert dafür weitere Anforderungen (Limits, Approval Requirements und Disclosure Vorgaben), die beispielsweise deutlich über die Anforderungen der Aktionärsrechterichtlinie hinausgehen.

## EBA-KONSULTATION ZU GUIDELINES VERGÜTUNG

Die EBA überarbeitet aktuell auch die Vergütungs-Leitlinien. Bis Ende Jänner lief dazu eine Konsultation, zu der die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat. Besonders kritisch wird der Versuch der EBA gesehen, für den Vergütungsausschuss von O-SIs (other significant institutions; in Österreich 7 Institute) eine Mehrheit an unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern vorzusehen, obwohl die CRD dazu keine Rechtsgrundlage vorsieht. *Die EBA überschreitet hier wieder einmal ihre Kompetenz, weil sie über den Text der CRD hinausgeht.* Es wäre auch aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch, wenn die Eigentümer über den Vergütungsausschuss nicht adäquat auf die Vergütungspraxis im Institut einwirken könnten. Zudem muss ohnedies gem. § 39c (3) BWG der Vorsitzende und ein Vergütungsexperte im Vergütungsausschuss unabhängig sein.

*Zwar war schon in den bisherigen EBA Vergütungs-Guidelines die Vorgabe, dass der Vergütungsausschuss von Banken über € 5 Mrd. Bilanzsumme (also nicht nur O-SIs) mehrheitlich unabhängig besetzt sein muss, enthalten, aber die Definition der Unabhängigkeit richtete sich bis jetzt (durch den Querverweis der EBA Vergütungs-Guidelines) nach den alten Internal Governance-Guidelines von 2011 und ist weniger weitgehend. Sollte die Verschärfung der Vergütungs-Guidelines nun kommen, so müsste man - genauso wie bei den entsprechenden Vorgaben in den EBA Internal Governance Guidelines zum mehrheitlich besetzten Nominierungsausschuss bei O-SIs, auch hier keine Adaptierung des BWG vornehmen. Folglich könnte dann die FMA bzw. die EZB mangels gesetzlicher Grundlage diese Vorgabe von den O-SIs nicht verlangen.*

*Verwiesen sei hier auch auf die deutsche Aufsicht BaFin, die sich in 2018 bei der Umsetzung der EBA Fit & Proper Guidelines teilweise non-compliant erklärt hat, insb. zur weitgehenden EBA-Definition von Unabhängigkeit.*

*Wir gehen daher davon aus, dass die geplante EBA-Verschärfung ohne Gesetzesänderung in Österreich nicht umsetzbar wäre und plädieren deshalb dafür, dass es eben zu keiner solchen Gesetzesänderung kommen darf.*

## EBA-MELDEWESEN

### Feasibility Study on Integrated Reporting

*In den letzten Monaten arbeitete die EBA intensiv am Mandat gemäß Artikel 430c CRR II zur Machbarkeitsstudie über die Schaffung eines integrierten Meldesystems (Integration der heute getrennt erhobenen Meldebereiche Statistik, Aufsicht und Abwicklung). Dazu wurde am 11. März ein Diskussionspapier (mit einer dreimonatigen Konsultationsperiode) veröffentlicht. Das Konsultationsdokument behandelt im Wesentlichen vier Themenblöcke:*

- (1) Erhebung zu Anzahl und Umfang bestehender Meldungen;*
- (2) Entwicklung einheitlicher Datendefinitionen (“common data dictionaries”);*
- (3) Machbarkeit und mögliche Ausgestaltung einer zentralen Datensammelstelle und*
- (4) Governance sowie Einrichtung eines Joint Committee zur gemeinsamen Entwicklung und Koordination eines vermehrt integrierten Meldesystems.*

*Im Konsultationsdokument werden verschiedenste Integrationsmöglichkeiten und Intensitätsphasen entlang der gesamten Meldeprozesskette (von der Datendefinition, über die Erhebung bis hin zur Datennutzung) analysiert und um entsprechendes Feedback der Industrie ersucht. Ein finaler Bericht ist bis Ende 2021 zu erwarten.*

### Cost of Compliance (CoC) Study

*Weiters arbeitet EBA an der CoC-Study (Bewertung der Kosten und Nutzen der ITS-Meldepflichten gemäß Artikel 430 Abs. 8 CRR II; Ziel: Reduktion der Kosten um 10-20%). Der Rücklauf der Industrie zu den bisher durchgeführten Umfragen fiel unterdurchschnittlich aus (lediglich ca. 8,5% aller EU-Banken haben sich beteiligt). Im Jänner hat EBA ergänzende Interviews mit einzelnen Banken (verbänden) geführt. Aufgrund der insgesamt eher heterogenen Rückmeldungen konnten die Arbeiten*

*noch nicht abgeschlossen werden. Auch wird ein gewisser Bezug zur Feasibility Study on Integrated Reporting erkannt (Reduktion einzelner Positionen vs. echte Veränderungen/Paradigmenwechsel im Reporting). Die Übermittlung eines Berichts an die Europäische Kommission (dieser wird veröffentlicht) erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2021.*

#### **Additional Liquidity Monitoring Metrics (ALMM)**

*Voraussichtlich im April ist mit der Veröffentlichung eines Konsultationspapiers zur Überarbeitung der ALMM-Meldebögen zu rechnen. Neben einigen Anpassungen und Klarstellungen in den Templates bzw. Ausweisrichtlinien, finden sich auch bereits erste Überlegungen hinsichtlich Proportionalität für kleine und nicht komplexe Institute gemäß Artikel 415 (3a) CRR II.*

## **EZB: AUFSICHTLICHER ÜBERPRÜFUNGS- UND BEWERTUNGSPROZESS (SREP) - ERGEBNISSE 2020 UND AUFSICHTSPRIORITÄTEN 2021**

Die EZB hat Ende Jänner 2021 die Ergebnisse ihres aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) für 2020 veröffentlicht und ihre Aufsichtsprioritäten für 2021 bekanntgegeben.

#### **SREP-Ergebnisse 2020**

Die SREP-Ergebnisse für 2020 sind vor allem davon beeinflusst, dass die EZB vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie die SREP-Scorewerte sowie die Säule-2-Anforderungen (Pillar 2 Requirements, P2R) und die Säule-2-Empfehlungen (Pillar 2 Guidance, P2G) grundsätzlich unverändert gelassen und aufsichtliche Bedenken überwiegend in Form von qualitativen Empfehlungen mitgeteilt hat. Daher betrifft die wichtigste Änderung die Zusammensetzung der P2R aufgrund der Vorgaben aus der CRD V. Diese Anpassung führt dazu, dass die P2R nunmehr durchschnittlich nur noch mit 1,2 % anstelle der bisherigen 2,1 % mit hartem Kernkapital (CET1) zu erfüllen ist. Das führt insgesamt zu einem Absinken der vorgegebenen CET1-Komponente von 10,6 % auf nunmehr 9,6 % (inklusive Rundungsdifferenzen). Insgesamt sind die Banken relativ widerstandsfähig, wobei in einigen Bereichen auch Schwachstellen gesehen werden, insbesondere beim Kreditrisiko, und hinsichtlich der Auswirkungen der Krise große Unsicherheiten bestehen. Auf die einzelnen Bereiche, die im SREP 2020 eine wesentliche Rolle gespielt haben, geht die EZB in Abschnitt 4 im Detail ein.

#### **Wesentliche Risiken und Schwachstellen im Bankensektor**

Die wesentlichen Risiken, denen sich die Banken in den nächsten zwei bis drei Jahren stellen müssen, hat die EZB in Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden identifiziert. Insbesondere hat sie dabei ihre Risikomatrix angepasst, in der die Themenfelder nach Risikoauswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit abgebildet sind. In den besonderen Fokus tritt naturgemäß das Risiko einer plötzlichen Zunahme notleidender Kredite bei einem gleichzeitig länger anhaltenden Konjunkturabschwung. Auch auf andere Risikobereiche, wie z. B. IT-Risiken und Cyberkriminalität, Digitalisierung und Klimarisiken, wird näher eingegangen.

#### **SSM-Aufsichtsprioritäten 2021**

Die Bewertung der wesentlichen Risiken und Schwachstellen im Bankensektor dient jeweils als Grundlage für die Festlegung der Aufsichtsprioritäten, die in den zugrundeliegenden strategischen Planungsprozess einfließen. Ausgehend von den Ergebnissen der aktuellen Risikobewertung hat die EZB die folgenden vier Aufsichtsprioritäten für 2021 festgelegt:

- **Steuerung des Kreditrisikos**, wobei der Fokus auf der adäquaten Messung und Steuerung der Kreditrisiken liegt, mit dem Ziel, diese zeitnah zu erkennen sowie effizient zu überwachen und prozyklische Effekte einzudämmen;
- **Kapitalausstattung**, indem neben der laufenden aufsichtlichen Überprüfung der Kapitalplanung der Banken insbesondere mit Hilfe des von der EBA koordinierten EU-weiten Stresstests geprüft werden soll, wie widerstandsfähig die Kapitalausstattung der Banken ist;
- **Tragfähigkeit der Geschäftsmodelle**, wobei die strategischen Pläne der Banken und die Maßnahmen zur Beseitigung struktureller Schwächen kritisch hinterfragt werden sollen;
- **Interne Governance** mit einem Fokus auf die Angemessenheit der Regelungen der Banken zum Kreditrisikomanagement, die Risikodatenaggregation, IT- und Cyber-Risiken sowie Geldwäscherisiken.



Darüber hinaus wird sich die Aufsichtstätigkeit 2021 auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, die Digitalisierung und den Vorbereitungsstand der Banken im Hinblick auf die Umsetzung der Basel-III-Standards konzentrieren.

## **BANKENABWICKLUNG**

### **Single Resolution Board (SRB)**

*Die Vorbereitungen für den 2021 Abwicklungsplanungszyklus laufen. Das SRB arbeitet derzeit an der Überarbeitung der MREL Policy für den 2021 Abwicklungsplanungszyklus, die Finalisierung wird für Ende März erwartet.*

*Nach Abschluss des Abwicklungsplanungszyklus 2020 werden im Q1/Q2 2021 alle österreichischen Institute in der direkten Zuständigkeit des SRB über den Stand der Abwicklungsplanung informiert und bindende MREL-Erfordernisse gemäß der CRR II und BRRD II mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben.*

*Außerdem veröffentlichte das SRB vor kurzem eine Checklist und ein Sign-off Formular, welches von Banken unter der Zuständigkeit des SRB bei der Vorbereitung des Additional Liability Reports verwendet werden soll. So soll zusätzliche Gewissheit hinsichtlich der Verbindlichkeiten geschaffen werden, die als MREL-fähig gemeldet werden. Das Sign-off Formular soll bis 31.3.2021 an die jeweiligen nationalen Abwicklungsbehörden zusammen mit dem Additional Liability Report mit Stichtag 31.12.2020 übermittelt werden.*

### **Abwicklungsplanung durch die FMA-Abwicklungsbehörde**

*Die Abwicklungspläne für die 413 Institute in der Zuständigkeit der FMA im Abwicklungsplanungszyklus 2020 wurden aktualisiert und weiterentwickelt. Alle Abwicklungspläne wurden zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und das SRB übermittelt. Der Großteil der Institute wurde bereits über den aktuellen Stand der Abwicklungsplanung und das einzuhaltende MREL-Erfordernis von der FMA informiert. 25 größere LSIs in der Zuständigkeit der FMA werden noch im ersten Halbjahr 2021 informiert werden.*

*Für 16 Institute wird voraussichtlich noch im Q1 2021 ein MREL-Parteigehör eingeleitet. Diesen Instituten werden anschließend Ende Q2 2021 ihre MREL-Erfordernisse gemäß BaSAG-neu per Bescheid vorgeschrieben.*

### **FMA-Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall**

Die FMA hat ihre Mindeststandards zur Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall im Jänner veröffentlicht.

Diese FMA-Mindeststandards richten sich an die sogen. größten Less-significant Institutions (LSI) in der unmittelbaren Zuständigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde (dzt. 16 LSI) und stellen die Erwartungshaltung der Abwicklungsbehörde hinsichtlich der Bereitstellung von Daten für den Abwicklungsfall durch eine betroffene Bank dar. Zu diesem Zweck werden in den FMA-Mindeststandards Datenpunkte zu Vermögenswerten, Verbindlichkeiten, Derivaten und Liquidität definiert, zu denen Daten nach Maßgabe der Bedingungen der FMA-Mindeststandards, insbesondere hinsichtlich Ausprägung und Speicherfrequenz, der Abwicklungsbehörde im Krisenfall bereitgestellt werden sollen. Die FMA-Mindeststandards beruhen auf der Prämisse, keine neuen Meldeanforderungen parallel zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen aufzubauen und basieren daher so weit wie möglich auf Definitionen aus bestehenden Meldeverpflichtungen. Innerhalb von 12 Monaten müssen die betroffenen Institute ihre internen Systeme im Hinblick auf die Umsetzung der FMA-Mindeststandards prüfen und der Abwicklungsbehörde das Analyseergebnis samt einem Zeit- und Maßnahmenplan zur Implementierung übermitteln. Innerhalb von weiteren 18 Monaten sollen die Institute die Umsetzung der FMA-Mindeststandards durchführen, sodass die Institute spätestens 30 Monate nach der Veröffentlichung der Mindeststandards in der Lage sind, die Daten nach Maßgabe der in den Mindeststandards festgelegten Bedingungen bereitzustellen.

# KAPITALMARKTRECHT

## EUROPEAN SINGLE ACCESS POINT (ESAP)

Wie im Aktionsplan zur Kapitalmarktunion angekündigt, wird auf EU-Ebene die Einrichtung eines European Single Access Point (ESAP) für finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensinformationen angestrebt. Die EU-Kommission bereitet dazu einen Legislativvorschlag zur Verbesserung der Transparenz vor.

Das Vorhaben wird mit dem bisher unzureichenden Datenmanagement auf der EU-Ebene und den Digitalisierungszielen begründet. Mit der ESAP-Einrichtung sollen Anleger und andere Stakeholder einen einfacheren Zugang zu den Informationen erhalten, die von Unternehmen veröffentlicht werden. Datenauswertungen mit Hilfe von Big Data Analysen und künstlicher Intelligenz sollen ermöglicht werden. Die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll zudem zur Verfolgung der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen.

Die EU-Kommission prüft derzeit folgende Themenkomplexe:

- Mögliche Governance-Modelle für die Datenerhebung und -verbreitung, ESAP-Management und -Finanzierung,
- Umfang der Informationen, die über ESAP zur Verfügung gestellt werden,
- Spezifikationen für die Maschinenlesbarkeit der offengelegten Daten sowie
- Beseitigung von Zugangsbeschränkungen und Verbesserungsmöglichkeiten für die Informationsverwendung.

Der Zugangspunkt soll auf dem Pilotprojekt Europäisches Finanztransparenzportal (EFTG) aufbauen und das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) ergänzen. Diverse Studien, Ergebnisse bisheriger Konsultationen, Fortschritte im Zusammenhang mit der Verordnung für den Europäischen Einheitlichen Elektronischen Berichtsformat (ESEF) und mit der Integration des Meldewesens sollen berücksichtigt werden.

### **Konsultation der EU-Kommission**

*Die Kommission hat zur **Einrichtung eines einheitlichen europäischen einheitlichen Zugangspunkts (ESAP) für Finanz- und Nichtfinanz-Informationen, die von Unternehmen veröffentlicht werden, auch eine Konsultation durchgeführt.***

*Die Bundessparte hat hierzu eine umfassende Stellungnahme eingebracht. Wir begrüßen die Einrichtung des ESAP, mit dem zentral, einfach und kostenlos aktuelle (nicht-)finanzielle Daten für Marktteilnehmer bereitgestellt werden. Dies kann zur Steigerung der Markteffizienz und Förderung der Nachhaltigkeitsagenda beitragen. Gleichzeitig sind zusätzliche Meldeerfordernisse und Kosten für Marktteilnehmer zu vermeiden.*

*Die Annahme eines Legislativvorschlages ist für das dritte Quartal 2021 geplant.*

## NEUES EINHEITLICHES PFANDBRIEFRECHT - UMSETZUNG DER EU-RICHTLINIE BIS JULI 2021

Die neue EU-Pfandbrief-Richtlinie (Covered Bonds-RL) muss bis 8. Juli 2021 in Österreich umgesetzt werden. Laut Regierungsprogramm und BMF wird die Umsetzung genutzt, um die von der Bundessparte seit Jahren geforderte Vereinheitlichung und Modernisierung des Rechtsbestandes in Österreich durchzuführen. *Die Gesetzesbegutachtung sollte demnächst starten.*

# SUSTAINABLE FINANCE

## ESAS VERÖFFENTLICHEN ABSCHLUSSBERICHT UND RTS-ENTWURF ZU OFFENLEGUNGEN GEMÄß DISCLOSURE-VO

Die ESAs haben der Kommission im Februar ihren Abschlussbericht einschließlich der RTS-Entwürfe über den Inhalt, die Methode und die Darstellung der Offenlegungen im Rahmen der VO über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Disclosure-VO) vorgelegt.

Die vorgeschlagenen RTS zielen darauf ab, den Schutz der Endanleger zu stärken, indem sie die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekten (ESG) gegenüber den Endanlegern zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen und zu den Nachhaltigkeitsmerkmalen einer breiten Palette von Finanzprodukten verbessern sollen.

### **Wichtigste Vorschläge**

#### Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sollten auf der Website des Unternehmens offengelegt werden. Die Offenlegung sollte in Form einer Erklärung erfolgen, die aufzeigt, wie sich Investitionen nachteilig auf die Indikatoren in Bezug auf

- Klima und Umwelt; und
- Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Aspekte der Korruptions- und Bestechungsbekämpfung auswirken.

Die ESAs haben die Liste der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aktualisiert. Die Berichterstattung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in der Disclosure-VO basiert auf dem **Proportionalitätsprinzip** - für Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern gilt die Berichterstattung über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene auf einer "comply-or-explain"-Basis.

#### Offenlegungen auf Produktebene

Die Nachhaltigkeitsmerkmale bzw. -ziele von Finanzprodukten sollen in einem Anhang zu den jeweiligen sektoralen vorvertraglichen und periodischen Unterlagen in verpflichtenden Vorlagen und auf den Websites der Anbieter offengelegt werden.

Die Vorschläge zielen auf Folgendes ab:

- Die vorvertraglichen Informationen sollen Angaben darüber enthalten, wie ein Produkt mit ökologischen oder sozialen Merkmalen/nachhaltigen Anlagezielen diesen Merkmalen/dem Ziel gerecht wird.
- Informationen auf der Website des Unternehmens über die ökologischen oder sozialen Merkmale / das nachhaltige Anlageziel des Produkts und die verwendeten Methoden.
- Informationen in periodischen Berichten, die Folgendes angeben:
  - (I) das Ausmaß, in dem die Produkte die ökologischen und/oder sozialen Merkmale mittels relevanter Indikatoren erfüllen; und
  - (II) Produkte mit nachhaltigen Anlagezielen, einschließlich Produkte, deren Ziel eine Reduzierung der Kohlenstoffemissionen ist.
- Informationen in Bezug auf den Grundsatz "do not significantly harm": Angabe der Details, wie nachhaltige Anlagen die nachhaltigen Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigen.

Da die ESAs nicht befugt waren, die Offenlegungen zwischen Finanzmarktteilnehmern und Produkten zu differenzieren, enthalten die RTS einen harmonisierten Ansatz für alle Finanzprodukte. Daher sind die gleichen Angaben für eine sehr breite Palette von Produkten erforderlich, die als Anhänge an bestehende sektorale Offenlegungsdokumente angehängt werden, die eine unterschiedliche Granularität und Länge aufweisen.

### **ESA-Statement zur Disclosure-Verordnung**

*Die ESAs (EBA, EIOPA und ESMA) haben Ende Februar auch ein gemeinsames Statement zur wirksamen und kohärenten Anwendung der Disclosure-VO veröffentlicht.*

*In der Erklärung empfehlen die drei ESA, den RTS-Entwurf als Referenz für die Anwendung der Bestimmungen der SFDR in der Zeit zwischen Anwendung der Disclosure-VO (10. März 2021) und Anwendung des RTS zu einem späteren Zeitpunkt zu verwenden.*

*Die ESAs haben in einem Anhang auch spezifische Leitlinien für die Anwendung von Fristen einiger Bestimmungen der Disclosure-VO festgelegt, insbesondere für die Anwendung von Fristen für Angaben zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene und für die regelmäßige Berichterstattung von Finanzprodukten. Darüber hinaus enthält der Anhang eine Übersichtstabelle der relevanten Anwendungstermine der Disclosure-VO, der Taxonomie-Verordnung und der zugehörigen RTS.*

#### **Nächste Schritte**

*Die Europäische Kommission ist verpflichtet, die RTS innerhalb von drei Monaten zu billigen. Nach Verstreichen der Einspruchsfrist von Europäischem Parlament und Rat - drei Monate nach der Billigung durch die Kommission - soll der RTS von der Kommission durch eine delegierte Verordnung angenommen werden (somit wohl bis Herbst 2021).*

*Während Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater verpflichtet sind, die meisten Bestimmungen zu nachhaltigkeitsbezogenen Angaben, die in der Disclosure-VO ab dem 10. März 2021 festgelegt sind, anzuwenden, wird die Anwendung des RTS gemäß dem Schreiben der Europäischen Kommission an die ESAs zu einem späteren Zeitpunkt verschoben. Die ESAs haben im RTS-Entwurf vorgeschlagen den 1.1.2022 als RTS-Anwendungsbeginn vorgeschlagen.*

*Die ESAs werden noch im März ein Konsultationspapier zu taxonomiebezogenen Produktangaben gemäß der Taxonomie-Verordnung veröffentlichen, mit dem die Befugnisse in Artikel 8 (4), Artikel 9 (6) und Artikel 11 (5) Disclosure-VO geändert werden.*

## **ESMA: OFFENLEGUNGSPFLICHTEN VON NICHT-FINANZIELLEN UNTERNEHMEN UND VERMÖGENSVERWALTERN GEMÄß ART 8 TAXONOMIE-VO BZW. NFRD**

*Die ESMA hat Anfang März ihren Bericht gemäß Art 8 Taxonomie-Verordnung veröffentlicht, der die Informationen enthält, die von nichtfinanziellen Unternehmen und Vermögensverwaltern zur bereitzustellen sind, um die Offenlegungspflichten gemäß der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) zu erfüllen.*

*In den Empfehlungen werden die Key Performance Indicators (KPIs) definiert, aus denen hervorgeht, wie und in welchem Umfang die Aktivitäten von Unternehmen, die in den Geltungsbereich der NFRD fallen, gemäß der Taxonomie-Verordnung als umweltverträglich gelten. Die wichtigsten Empfehlungen beziehen sich auf die Definitionen, die von nichtfinanziellen Unternehmen für die Berechnung von Umsatz-KPI, CapEx-KPI, OpEx-KPI sowie des KPI, den Vermögensverwalter offenlegen sollten, zu verwenden sind.*

*Die Vorschläge der ESMA konzentrieren sich darauf, wie die drei in Art 8 (2) Taxonomie-Verordnung festgelegten KPIs für nichtfinanzielle Unternehmen und diejenigen von Vermögensverwaltungsgesellschaften, die in den Geltungsbereich der NFRD fallen, weiter spezifiziert werden können:*

#### **Nichtfinanzielle Unternehmen**

*Die Vorschläge enthalten Definitionen, die für die Berechnung des Umsatz-KPI, des CapEx-KPI und des OpEx-KPI verwendet werden sollten. Diese werden ergänzt durch Mindestinformationen, die diesen Angaben beiliegen sollten, und die Methodik, einschließlich des Granularitätsgrades, für die Berichterstattung über die drei Metriken.*

#### **Vermögensverwalter**

*Die Vorschläge enthalten den KPI, den Vermögensverwalter offenlegen sollten, die auf diesen KPI anzuwendende Methodik und Empfehlungen für die Entwicklung einer Koeffizientenmethode zur Bewertung der Taxonomie-konformen Ausrichtung von Beteiligungen an Unternehmen, die nicht im Rahmen der NFRD Bericht erstatten.*

Die ESMA schlägt außerdem vor, dass nichtfinanzielle Unternehmen und Vermögensverwalter standardisierte Vorlagen für ihre Berichterstattung gemäß Art 8 Taxonomie-VO verwenden, um die Vergleichbarkeit dieser Angaben zu erleichtern und ihre Zugänglichkeit für Anleger zu verbessern.

## **EBA: KONSULTATION ZU ENTWÜRFEN TECHNISCHER STANDARDS FÜR DIE OFFENLEGUNG VON ESG-RISIKEN IN SÄULE 3, GREEN ASSET RATIO**

Die EBA hat ein Konsultationspapier zum Entwurf der Umsetzung technischer Standards (ITS) zu Angaben der dritten Säule zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) veröffentlicht. Der Entwurf des ITS enthält vergleichbare Angaben, aus denen hervorgeht, wie der Klimawandel andere Risiken in den Bilanzen der Institute verschärfen kann, wie die Institute diese Risiken mindern und wie hoch ihre „Green Asset Ratio“ bei Risikopositionen ist, die taxonomieausgerichtete Aktivitäten finanzieren, sowie wie die Aktivitäten im Einklang mit dem Pariser Abkommen stehen.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der CRR schlägt der Entwurf des ITS vergleichbare quantitative Angaben zum Klimawandel und zu physischen Risiken vor, einschließlich Informationen zu Exposure gegenüber kohlenstoffbezogenen Vermögenswerten und Vermögenswerten, die dem Klimawandel ausgesetzt sind. Dazu gehören auch quantitative Angaben zu mildernden Maßnahmen der Institute, die Gegenparteien beim Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und bei der Anpassung an den Klimawandel unterstützen. Darüber hinaus enthalten sie eine GRA (Green Asset Ratio), in der die nach der EU-Taxonomie umweltverträglichen Aktivitäten der Institute aufgeführt sind, beispielsweise im Einklang mit dem Europäischen Green Deal und den Zielen des Pariser Abkommens.

Schließlich enthält der IST-Entwurf qualitative Informationen darüber, wie Institute ESG-Überlegungen in ihre Governance-, Geschäftsmodell-, Strategie- und Risikomanagement-Rahmenbedingungen einbetten.

Die EBA hat Verhältnismäßigkeitsmaßnahmen integriert, die die Offenlegung erleichtern sollen, einschließlich Übergangsfristen, in denen Offenlegungen in Bezug auf Schätzungen und Stimmrechtsvertreter zulässig sind.

### **Rechtsgrundlage und Hintergrund**

Art 434a CRR verpflichtet die EBA, Entwürfe für technische Durchführungsstandards zu entwickeln, in denen einheitliche Offenlegungsformate und zugehörige Anweisungen festgelegt sind, gemäß denen die in Teil 8 der CRR geforderten Angaben zu machen sind. Diese einheitlichen Formate müssen Nutzern dieser Informationen umfassende und vergleichbare Informationen vermitteln, um die Risikoprofile der Institute beurteilen zu können.

Bei der Ausarbeitung dieser Vorschläge hat die EBA auf den Empfehlungen der Task Force des Financial Stability Board für klimabezogene finanzielle Angaben (FSB-TCFD), den unverbindlichen Leitlinien der Kommission zur Berichterstattung über den Klimawandel und der EU-Taxonomie aufgebaut.

## **EBA-ADVICE ZU KEY PERFORMANCE INDICATORS (KPIs) ZUR TRANSPARENZ BEI UMWELTVERTRÄGLICHEN AKTIVITÄTEN VON INSTITUTEN, EINSCHLIEßLICH EINER GREEN ASSET RATIO**

Die EBA hat einen Advice an die Kommission zu KPIs und verwandten Methoden für die Offenlegung von Informationen darüber, wie und in welchem Umfang Aktivitäten als umweltverträglich (im Sinne der EU-Taxonomie) gelten, veröffentlicht.

In der Empfehlung unterstreicht die EBA die Bedeutung der **Green Asset Ratio (GAR)**, die von anderen KPIs unterstützt wird, um zu verstehen, wie Institute nachhaltige Aktivitäten finanzieren und die Ziele des Pariser Abkommens erreichen.



*Im Advice erläutert die EBA die KPIs, die die Institute offenlegen sollten, den Umfang und die Methodik für die Berechnung dieser KPIs sowie die qualitativen Informationen, die sie bereitstellen sollten. Darüber hinaus gibt die EBA einige politische Empfehlungen an die Kommission zur Erleichterung der Offenlegung von Instituten und der möglichen Ausweitung der KPIs auf alle relevanten Vermögenswerte, einschließlich der Engagements von Staaten und Zentralbanken, ab.*

*Der wichtigste vorgeschlagene KPI ist nach Ansicht der EBA die GAR, die die Aktivitäten der Institute zur Finanzierung von Vermögenswerten identifiziert, die gemäß der EU-Taxonomie umweltverträglich sind. Informationen zur Green Asset Ratio werden durch andere KPIs ergänzt, die Informationen zur taxonomischen Ausrichtung der Dienstleistungen von Instituten außer Kreditvergabe und Investition liefern.*

## **EFRAG - VERÖFFENTLICHUNG DER BERICHTE ZU MÖGLICHEN EU-STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG**

*Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat Anfang März zwei Berichte veröffentlicht, die auf Basis der Mandate der Europäischen Kommission vom 25. Juni 2020 an die EFRAG und an den Präsidenten des EFRAG-Verwaltungsrats, Jean-Paul Gauzès, erstellt wurden und als Vorbereitung für die Überarbeitung der NFRD (Non-Financial Reporting Directive) genutzt werden sollen (der NFRD-Review-Vorschlag wird für Ende April 2021 erwartet).*

*Die Berichte enthalten Empfehlungen an die Europäische Kommission zur Festlegung möglicher EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und für mögliche Änderungen der Governance und Finanzierung der EFRAG, wenn sie zum Standardsetzer für die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung werden soll.*

*Die Multistakeholder-Projekt-Task Force legte für die Vorbereitungsarbeiten für die Ausarbeitung möglicher EU-Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung ihren Abschlussbericht vor. In diesem wird ein Fahrplan für die Entwicklung eines umfassenden Regelwerks von EU-Nachhaltigkeitsberichten vorgeschlagen. Die allgemeine Zielarchitektur der Standards sollte kohärent sowie umfassend sein und angemessene Berichtsebenen (sektorunabhängig, sektorspezifisch und unternehmensspezifisch) widerspiegeln. Die Präsentation sollte vorzugsweise bei „Nachhaltigkeitserklärungen“ organisiert werden, und auf Digitalisierung sollte von Anfang an Bezug genommen werden. All dies müsse laut EFRAG in „realistischen Schritten“ erfolgen. Die Entwicklung von Standards sollte so organisiert sein, dass die Fristen für die erste Anwendung der überarbeiteten NFRD eingehalten werden.*

*In dem zweiten Bericht von Jean-Paul Gauzès werden Reformen der Governance-Struktur und der Finanzierung der EFRAG vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass künftige EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem integrativen und engen Prozess entwickelt werden.*

## **VERZÖGERUNG ZU DELEGIERTEN RECHTAKTEN ZUR TAXONOMIE AUF Q2 2021**

**Die Annahme des ersten delegierten Rechtsakts zur Taxonomie (technische Bewertungskriterien zur Beurteilung ökonomischer Aktivitäten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel) durch die EU-Kommission wird sich verzögern, möglicherweise bis zum 2. Quartal 2021 (laut vorliegenden Informationen möglicherweise bis April). Die diesbezüglichen delegierten Rechtsakte waren grundsätzlich bis Ende 2020 final zu veröffentlichen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Verzögerung auf den Zeitplan für die Umsetzung und das Inkrafttreten auswirken wird.**

Ein paar Umstände haben zu dieser Verzögerung beigetragen:

- 1) Uneinigkeit innerhalb der Kommission - mehrere Generaldirektionen haben Bedenken hinsichtlich der Behandlung bestimmter wirtschaftlicher Aktivitäten innerhalb der technischen Screening-Kriterien geäußert.
- 2) Einspruch der Mitgliedstaaten - Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Griechenland, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien und die Slowakei haben gemeinsam einen Brief an die Kommission gesendet, in dem sie ihre Bedenken bezüglich der technischen Screening-Kriterien,



insbesondere der Behandlung von Gas, zum Ausdruck bringen. Gemeinsam stellt diese Gruppe von Ländern eine Sperrminorität dar, die möglicherweise ein Veto einlegen könnte. Deutschland hat ebenfalls Bedenken hinsichtlich der EU-Taxonomie geäußert, da nur ein begrenzter Prozentsatz der börsennotierten deutschen Unternehmen als nachhaltig eingestuft werden würde.

- 3) Potenzieller Widerstand im Europäischen Parlaments - ähnliche Bedenken kommen aus dem EP, wo eine parteiübergreifende Gruppe von 51 MEPs (hauptsächlich süd- und osteuropäische Mitgliedstaaten) die Anerkennung von "transition fuels" für die effizientesten Gastechnologien als Taxonomie-konform fordert. Andere MEPs argumentieren, dass die technischen Screening-Kriterien nicht streng genug sind (z.B. die Grünen).
- 4) Überlastung durch Konsultation - Es gingen 46 591 Rückmeldungen für die Konsultation ein, von denen >40 000 von einem Versuch der NGOs stammten, das System zu "fluten". Dies trägt zu einer Verzögerung der Analyse bei.

## ZAHLUNGSVERKEHR

### **PSD 2 - EBA-STELLUNGNAHME ZUR BESEITIGUNG VON HINDERNISSEN BEIM ZUGANG VON DRITTANBIETERN ZU ZAHLUNGSKONTEN**

*Die EBA hat Ende Februar eine Stellungnahme zu Aufsichtsmaßnahmen veröffentlicht, die die zuständigen nationalen Behörden (NCAs) ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass Banken verbleibende Hindernisse beseitigen, die den Zugang von Drittanbietern zu Zahlungskonten verhindern und die Auswahl der Zahlungsdienste der EU-Verbraucher einschränken. Die Stellungnahme soll zu gleichen Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU und zu einer einheitlichen Anwendung und Überwachung der einschlägigen Anforderungen gemäß PSD2 und den technischen Standards (RTS) für eine starke Kundenauthentifizierung und gemeinsame und sichere Kommunikation beitragen.*

*In der Stellungnahme werden die Erwartungen der EBA an die Maßnahmen dargelegt, die NCAs ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass verbleibende Hindernisse von den Schnittstellen der ASPSPs (Account Service Payment Service Provider) entfernt werden.*

*Die nationalen Behörden sollten zunächst die Fortschritte der ASPSP bewerten und in Fällen, in denen Hindernisse nicht beseitigt wurden, bis zum 30. April 2021 aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen. Die EBA geht auch davon aus, dass die NCAs in Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist weiterhin Hindernisse bestehen, wirksamere Aufsichtsmaßnahmen ergreifen sollten, um die Einhaltung des geltenden Rechts sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Widerruf von Ausnahmen von dem Notfallmechanismus, der ASPSPs bereits gewährt wurde und / oder durch Verhängung von Geldbußen.*

#### **Hintergrund und Rechtsgrundlage**

*Gemäß Artikel 32 (3) RTS zu SCA und CSC, der seit dem 13. September 2019 gilt, müssen ASPSPs, die eine dedizierte Schnittstelle implementiert haben, sicherstellen, dass letztere keine Hindernisse für die Bereitstellung von Zahlungsinitiierungs- und Kontoinformationsdiensten darstellen. In einer am 4. Juni 2020 veröffentlichten Stellungnahme hat die EBA eine Reihe von Praktiken ermittelt, die die Bereitstellung von Diensten Dritter im Rahmen der PSD2 behindern, einen Verstoß gegen das Gesetz darstellen und von ASPSP zu beseitigen sind.*

# STEUERRECHT

## FINANZTRANSAKTIONSSTEUER - FTT

*Zur Finanztransaktionssteuer gibt es auf EU-Ebene immer wieder neue Bestrebungen, aktuell den des portugiesischen Ratsvorsitzes, die EU-27-Gespräche über die Gestaltung der FTT wieder aufzunehmen.*

*Die portugiesische EU-Ratspräsidentschaft will die Diskussionen zwischen den 27 Mitgliedsstaaten über die Finanztransaktionssteuer (FTT) wieder in Gang bringen. Bisher fanden die Diskussionen zwischen den zehn Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden) statt, die sich an der verstärkten Zusammenarbeit zur Einführung der Finanztransaktionssteuer beteiligen; dies auf der Grundlage eines deutschen Vorschlags, der sich am französischen Steuersystem orientiert.*

*In diesem Zusammenhang hält es die portugiesische Ratspräsidentschaft für angebracht, dass alle Mitgliedstaaten über den Stand der laufenden Verhandlungen informiert werden; sie hält es für richtig, eine Diskussion über die Ausgestaltung der FTT in einem inklusiven Format zu führen. Die portugiesische EU-Ratspräsidentschaft spricht sich für ein Mindestmaß an Harmonisierung aus. Dieser schrittweise Ansatz sollte weder die Mitgliedstaaten, die bereits eine Finanztransaktionssteuer mit einer breiteren Bemessungsgrundlage eingeführt haben, daran hindern, diese beizubehalten, noch sollte er Mitgliedstaaten, die eine schnellere Entwicklung des Anwendungsbereichs umsetzen möchten, daran hindern, dies zu tun, stellte sie klar.*

*Die italienische Steuer geht noch ein wenig weiter, da sie auch Aktienderivate besteuert. Nach Ansicht des Ratsvorsitzes könnte die Einbeziehung dieser Produkte zudem Teil der ersten Stufe der europäischen Finanztransaktionssteuer sein, die gegebenenfalls in Form eines "Opt-in" erfolgen würde. Dies gilt insbesondere seit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) im April 2020 (Rechtssache C-565/18), das bestätigt hat, dass der italienische Ansatz zur Besteuerung von Finanzderivaten tatsächlich mit dem EU-Recht vereinbar ist.*

Auf der vorläufigen Tagesordnung des ECOFIN für 16. März 2021 war der Tagesordnungspunkt „FTT - Debatte/Fortschrittsbericht“ als möglicher TOP genannt.

Zudem hat Spanien im Oktober 2020 eine Finanztransaktionssteuer eingeführt, die am 16. Jänner 2021 in Kraft trat. Die spanische Finanztransaktionssteuer ist der bereits in Kraft getretenen französischen Finanztransaktionssteuer sehr ähnlich. Sie wird unabhängig vom Sitz der handelnden Parteien erhoben und ist abzuführen, sofern ein Handel über eine betroffene spanische Aktie stattgefunden hat. Inbegriffen sind Aktien und Derivate von bzw. über spanischen Aktiengesellschaften mit einer Marktkapitalisierung von über 1 Mrd. Euro. Der Steuersatz beträgt 0,2 Prozent.

## PUBLIC COUNTRY BY COUNTRY REPORTING (pCbCR)

*Die Botschafter der Mitgliedstaaten bei der EU (AStV) haben Anfang März, das Verhandlungsmandat des EU-Rates über den Vorschlag für ein öffentliches Country-by-Country-Reporting" (pCbCR) gebilligt, das Unternehmen dazu verpflichten wird, bestimmte Buchhaltungsdaten, wie z.B. ihre Einnahmen oder gezahlten Steuern, zu veröffentlichen. Nach 5 Jahren des Stillstands wurde beim Treffen der für Wettbewerbsfähigkeit zuständigen EU-Minister am 25. Februar tatsächlich eine klare qualifizierte Mehrheit für den Text erreicht. Es sei daran erinnert, dass Irland, die Tschechische Republik, Ungarn, Schweden, Luxemburg und Malta in einer gemeinsamen Erklärung darauf hingewiesen hatten, dass sie weiterhin die Analyse des Juristischen Dienstes des Rates vom November 2016 teilen, wonach der Vorschlag als Steuertext einstimmig und innerhalb des Ecofin-Rates hätte verhandelt werden sollen. Auch die "Trilogverhandlungen" können bald beginnen. Die Abgeordneten der Ausschüsse für Wirtschaft und Währung (ECON) und Recht (JURI) des Europäischen Parlaments genehmigten am Donnerstag, den 4. März, die Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen.*

Der Bundesverband der deutschen Industrie warnt in einem aktuellen Schreiben vor Wettbewerbsverlusten und Einbußen bei der ökonomischen Souveränität der EU. Der BDI und seine französischen Schwesterverbände sehen im pCbCR in der EU einen Vorteil für die Wettbewerber multinationaler Unternehmen in Drittländern, die an strategische Informationen über Margen und Profitabilität gelangen. Außerdem bestehe ein höheres Risiko für Doppelbesteuerung. Die Verbände ersuchen daher den ER um einen „ausgeglichenen“ Ansatz und einen pragmatischen Zugang betreffend das Inkrafttreten und die sechsjährige Schutzphase. Ja zu einem bestimmten Niveau an Transparenz, aber ohne Gefährdung der ökonomischen Interessen der europäischen Industriechampions und der Souveränität der Staaten.

## DIGITALE BESTEUERUNG UND FATCA

*Die digitale Besteuerung stand am 16. März erneut auf der Tagesordnung des Ecofin-Rates. Die EU-Finanzminister wollten eine Bilanz der Diskussionen ziehen. Zur Vorbereitung dieser Debatte führten die Delegationen im Vorfeld, in der hochrangigen Arbeitsgruppe "Steuern" des EU-Rates einen informellen Meinungsaustausch mit dem stellvertretenden US-Staatssekretär für internationale Steuerangelegenheiten und dem Direktor des OECD-Zentrums für Steuerpolitik und -verwaltung durch. Auch auf dem G20-Finanztreffen wurden in dieser Frage Fortschritte erzielt, indem der Antrag der USA auf eine freiwillige Regelung zurückgezogen wurde. Laut einer europäischen Quelle wäre der Meinungsaustausch zwischen den Delegationen ziemlich kurz gewesen, mit wenigen Interventionen, aber eine substanziellere Diskussion würde auf Ministerebene erwartet werden.*

*FATCA: Die Delegationen zusammen mit dem US-Staatssekretär zogen auch Bilanz über den US-Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA). Die US-Steuerbehörden haben Berichten zufolge das Ersuchen um ein Treffen angenommen, das von Deutschland während seiner EU-Ratspräsidentschaft übermittelt wurde und baten um eine Vorbesprechung mit dem Vorsitzenden der hochrangigen Arbeitsgruppe über das weitere Vorgehen.*

*Bei dem Treffen hätten die Delegationen diese positive Reaktion begrüßt, und die portugiesische EU-Ratspräsidentschaft wäre beauftragt worden, diese Diskussion zusammen mit der Europäischen Kommission und einigen Mitgliedstaaten vorzubereiten.*

*Es ist anzumerken, dass mehrere Länder Berichten zufolge betont haben, wie wichtig es ist, Fortschritte in der Frage der Gegenseitigkeit beim Informationsaustausch zu erzielen, die als eine im Wesentlichen politische Frage angesehen wird und die ihrer Ansicht nach getrennt von der Frage der "zufälligen Amerikaner" behandelt werden sollte.*

## EUROPÄISCHE KOMMISSION - UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

*Anfang März hat die Europäische Kommission ihre Hauptgedanken zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert, in einem konkreten Fahrplan dargelegt.*

*Die Mitteilung der Kommission zu diesem Thema ist nun für April geplant und wird nicht von Legislativvorschlägen begleitet werden, heißt es. Ihr Ziel: eine Vision für die Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union und ein mittelfristiges Programm für die Maßnahmen der Kommission in diesem Bereich zu präsentieren.*

*Der Text wird auch auf die internationalen Diskussionen bei der OECD über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft und die effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen eingehen und darauf, wie diese Verhandlungen mit den Maßnahmen der EU verknüpft werden sollen.*

*Die Mitteilung wird auch eine Bestandsaufnahme der anhängigen Steuervorschläge der Kommission vornehmen, wie z.B. die Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). Und sie wird einen Vorschlag für den „Weg zu einem EU-Körperschaftssteuerrahmen, der für das 21. Jahrhundert geeignet ist“, beinhalten.*

*Die Herausforderungen, die sich aus der Pandemie und der Wirtschaftskrise ergeben, werden durch wichtige Entwicklungen, die bereits im Gange sind, wie eine alternde Bevölkerung, die Globalisierung, die Digitalisierung der Wirtschaft und den Klimawandel, noch verschärft, erklärt die Kommission.*

*Der Flickenteppich der Unternehmenssteuersysteme in der EU schafft Schlupflöcher, die für aggressive Steuerplanung ausgenutzt werden können oder umgekehrt zu Doppelbesteuerung führen, so die Kommission. Aus all diesen Überlegungen ergibt sich nach Ansicht der Kommission die Notwendigkeit einer neuen "GLOBALEN UND AMBITIONELLEN VISION" für die Unternehmensbesteuerung.*

# OECD SETZT MITTE 2021 ALS NEUES ZIEL FÜR EINIGUNG ÜBER INTERNATIONALE STEUERREFORM

In Ermangelung einer Einigung verabschiedete das Inclusive Framework BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD in seiner Sitzung im Oktober detaillierte Entwürfe zu den beiden Pfeilern der internationalen Steuerreform. Die OECD hat sich daher eine neue Frist - Mitte 2021 - für den Abschluss eines Abkommens gesetzt.

Die OECD veröffentlichte zudem eine neue wirtschaftliche Folgenabschätzung der kombinierten Wirkung der beiden Säulen, wie sie derzeit vorgesehen ist. Die Analyse - die immer noch nicht die potenziellen Gewinne auf Länderbasis darstellt - zeigt, dass die Umsetzung der globalen Mindeststeuer unter der zweiten Säule zu einem Anstieg der gesamten Körperschaftssteuereinnahmen um 4% oder 100 Milliarden Dollar pro Jahr führen könnte. Was die Besteuerung der digitalen Wirtschaft im Rahmen der ersten Säule betrifft, kommt die Analyse zu dem Schluss, dass sie zu einer Umverteilung von 100 Milliarden Dollar an die Rechtssysteme führen könnte. Im Durchschnitt würden Volkswirtschaften mit niedrigem, mittlerem und hohem Einkommen von höheren Einnahmen profitieren, während Investitionszentren dem Papier zufolge tendenziell Steuereinnahmen verlieren würden. Darüber hinaus weist die Analyse darauf hin, dass die Covid-19-Krise zumindest kurzfristig die von der ersten und zweiten Säule erwarteten Einnahmezunahmen verringern dürfte, da sie sich auf die Rentabilität vieler multinationaler Unternehmen auswirkt, auch wenn es einigen von ihnen mit hohem Digitalisierungsgrad gelungen ist, ihre Rentabilität seit Beginn der Krise aufrechtzuerhalten oder sogar zu verbessern.

Obwohl ein internationales Abkommen ihre bevorzugte Option bleibt, hat die Kommission wiederholt angedeutet, dass sie im Falle eines Scheiterns bei der OECD europäische Maßnahmen vorschlagen wird. Jede Maßnahme auf EU-Ebene werde den Endpunkt der gegenwärtigen globalen Diskussionen berücksichtigen müssen.

## EINSATZ FÜR UMSATZSTEUERABZUGSFÄHIGKEIT AUF EU-EBENE

Die Bundessparte ist weiterhin bemüht auf europäischer Ebene die Abzugsfähigkeit für selbstständige Zusammenschlüsse im Bereich Finanzdienstleistungen zu erhalten.

Aktuell beschäftigt sich die VAT Expert Group auf EU-Ebene mit der Überarbeitung der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Finanzdienstleistungen, womit auch die USt-Befreiung für Dienstleistungen bei selbstständigen Zusammenschlüssen bei Banken und Versicherungen auf Basis des Art 132(1)(f) MWSt-System-RL im Zentrum der Tätigkeit der Arbeitsgruppe steht.

Die Kommission hat bekanntlich im Vorjahr das Oxford Research Institute mit einer Studie zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bank- und Versicherungsdienstleistungen beauftragt, die für die EU-Kommission eine Entscheidungsgrundlage für die Überarbeitung des Art 132 MWSt-System-RL im Lichte der EuGH-Judikatur darstellen soll.

Der Abschlussbericht zur Studie, der als Grundlage für die Folgenabschätzung dienen wird, wurde der EK mittlerweile vorgelegt.

Die Kommission hat zudem eine anfängliche Folgenabschätzung zur Überprüfung der Mehrwertsteuervorschriften für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen veröffentlicht. Laut EK spiegeln die derzeitigen Vorschriften zur mehrwertsteuerlichen Behandlung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen nicht die Realität des Sektors wider und werden von den MS uneinheitlich angewandt. Dies dürfte zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt beitragen, und daher reichen nationale Maßnahmen allein nicht aus, um die Vorschriften zu modernisieren und ihre Anwendung in der gesamten EU kohärenter zu gestalten. Die Folgenabschätzung soll im 3. Quartal 2021 abgeschlossen werden.

Seit 8. Februar 2021 läuft die öffentliche Konsultation der Kommission, um die Meinungen der Interessengruppen zu den aktuellen MwSt-Bestimmungen für den Finanz- und Versicherungssektor und deren Anwendung sowie zu möglichen Änderungen dieser Bestimmungen einzuholen. Rückmeldungen sind bis 4. Mai 2021 unter folgendem Link möglich: <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12671-Review-of-the-VAT-rules-for-financial-and-insurance-services/public-consultation>  
Geplant ist, den Vorschlag für die Überarbeitung der MwSt-RL im 4. Quartal 2021 vorzulegen.

# MITGLIEDSTAATEN GEBEN GRÜNES LICHT FÜR ZUKÜNFTIGEN MEHRWERTSTEUER-KOOPERATIONSRAHMEN MIT CHINA

*Die Botschafter der Mitgliedstaaten bei der EU (AStV) haben Anfang März, grünes Licht für einen möglichen künftigen Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der EU und China im Bereich der Mehrwertsteuer (MwSt) gegeben. In einem ersten Schritt ermächtigen die Mitgliedstaaten die Europäische Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den chinesischen Behörden im Hinblick auf den Abschluss einer Absichtserklärung (Memorandum of Understanding).*

*In ihrem Aktionsplan zur besseren Bekämpfung des Steuerbetrugs vom Juli kündigte die Kommission ihre Absicht an, mit mehreren Nicht-Mitgliedstaaten, beginnend mit den "wichtigsten Handelspartnern" der EU, Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Mehrwertsteuer auszuhandeln.*

*Die Kommission schlägt zunächst den Abschluss einer unverbindlichen Absichtserklärung vor, die den Rahmen für eine mögliche Zusammenarbeit umreißen würde, idealerweise bis zum dritten Quartal 2021, bevor ein internationales Abkommen, wenn möglich im Jahr 2022, abgeschlossen wird.*

*Die Mitgliedstaaten befürworteten zwar den von der Kommission vorgesehenen Ansatz, brachten aber u. a. vor, dass kein Zugang zu EU-Datenbanken gewährt wird und die Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen in diesem Prozess und in allen Abkommen eingehalten werden sollten. Sie betonten auch, dass eine gegenseitige Zusammenarbeit und vergleichbare Beiträge von beiden Seiten gewährleistet sein sollten.*

*Es wurde beschlossen, die Idee eines dreistufigen Ansatzes zu prüfen, erklärt die Kommission. Der erste Schritt wäre ein regelmäßiger Austausch in der zweiten Hälfte des Jahres 2021, um das Verständnis für die gegenseitige Mehrwertsteuerpolitik und -gesetzgebung zu fördern.*

*Bevor sich China auf ein verbindliches Instrument festlegt, möchte es zunächst von den Erfahrungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich lernen.*

*"Besonders interessant für die EU sind Chinas jüngste Fortschritte bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs durch die Einführung von elektronischen Rechnungen, die zur Überprüfung mit den Mehrwertsteuererklärungen abgeglichen werden, und den Einsatz von Risikoanalysen", so die Kommission.*

*Der zweite Schritt, der für die erste Hälfte des Jahres 2022 vorgesehen ist, wäre die Einrichtung eines Netzwerks von Mehrwertsteuer-Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten und der chinesischen Steuerbehörden, um den Rahmen für die Zusammenarbeit zu erleichtern. In der zweiten Jahreshälfte 2022 würde dann ein dritter Schritt folgen, der auf den Abschluss eines verbindlichen internationalen Abkommens über den Informationsaustausch zwischen der EU und China abzielt.*

*Der Informationsaustausch würde den Steuerbehörden auf beiden Seiten helfen, Mehrwertsteuerbetrug zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen, und gleichzeitig den Handel für rechtmäßige Unternehmen erleichtern, so die Kommission. In diesem Rahmen würde sich die Verwaltungszusammenarbeit auch auf die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Mehrwertsteuerforderungen erstrecken.*

*Die Zustimmung des EU-Rates zur Aufnahme von Verhandlungen über die Absichtserklärung muss noch formell im schriftlichen Verfahren angenommen werden. Außerdem muss die Kommission nach Abschluss der Verhandlungen erneut beim EU-Rat vorstellig werden, um dessen Ermächtigung zur Unterzeichnung der Absichtserklärung im Namen der EU einzuholen.*

## SONSTIGE THEMEN

### NOVELLE KONTENREGISTER-GESETZ UND FINANZMARKT-GELDWÄSCHE-GESETZ

Die Novelle von KontRegG und FM-GwG, mit der u. a. Schließfächer in das Kontenregister aufgenommen werden und ein Informationsaustausch zwischen Geldwäsche-Verpflichteten sowie ein Transaktionsmonitoring auf Basis künstlicher Intelligenz eingeführt wird, wurde am 21. Jänner im Nationalrat beschlossen, nachdem sie im Dezember an der notwendigen 2/3 Mehrheit gescheitert war. Im WiEReG



wurde nunmehr in Ergänzung zu den Inhalten der Regierungsvorlage eine Regelung aufgenommen, wonach Gesellschaften aus Drittländern, die Grundstücke in Österreich erwerben, der WiReG-Meldepflicht unterliegen.

Durch die Umsetzung der 5. Geldwäsche-RL wurde das Kontenregister um Schließfächer erweitert, wobei nicht nur Banken, sondern auch gewerbliche Anbieter ihre Schließfächer in das Kontenregister melden müssen. Der Meldestichtag für die Datenerfassung der Bankschließfächer ist der 1.1.2021 (und nicht schon ab 10.9.2020, bis zu dem die 5. GW-RL umzusetzen gewesen wäre). Eine rückwirkende Meldeverpflichtung, die hohen technischen Aufwand bedeutet hätte, konnte somit verhindert werden. *Der mit dem BMF vereinbarte Meldezeitplan (Meldung der Daten per 1.1.2021 bereits ab Februar 2021 möglich) konnte nicht zuletzt aufgrund der pragmatischen Vorgehensweise des BMF eingehalten werden.* Die Daten sind laut der im März in Kraft tretenden KontReg-Durchführungsverordnung bis spätestens 30. April erstmals an das Kontenregister zu melden. Ab dann besteht eine monatliche Meldeverpflichtung.

Weiters erweitert die Novelle des KontRegG den Kreis der Behörden, die Zugriff auf das Kontenregister haben, um die FMA, die Geldwäsche-Meldestelle und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung. Vertretungsbefugte Personen sind beim Schließfach als organschaftliche Vertreter des Rechtsträgers zu verstehen. Die einfachen Zutrittsberechtigten sind somit nicht zu melden, weil diese oftmals nicht in den technischen Systemen gespeichert sind und hier eine Meldung an das BMF ohne signifikanten Erkenntniszugewinn deutliche Mehrarbeit auf Bankenseite verursacht hätte. Durch die gewählte Vorgehensweise wird eine pragmatische Umsetzung sichergestellt. Die Änderungen des KontRegG sind Großteils bereits rückwirkend per 1.1.2021 bzw. am 22.1.2021 in Kraft getreten.

#### **Änderungen des FM-GwG**

Darüber hinaus gehen mit der Novelle einige positive Änderungen des FM-GwG einher. So wird die Durchführung des Transaktionsmonitorings unter Verwendung eines auf künstlicher Intelligenz oder anderen fortschrittlichen Technologien basierenden Ansatzes ermöglicht. Weiters wird der Informationsaustausch zwischen Verpflichteten vor Abgabe einer Verdachtsmeldung ermöglicht. Verpflichtete dürfen in Fällen, die sich auf denselben Kunden und dieselbe Transaktion beziehen, an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, nunmehr Informationen austauschen, wenn dies für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung angemessen und erforderlich ist. Schließlich wurde die Möglichkeit der Geldwäschemeldestelle zur Abgabe von „Warnmeldungen“ (Daten, Kopien, Szenarien, Parameter und Schwellenwerte) an Verpflichtete geschaffen: u.a. bezüglich Daten über und Kopien von falschen, verfälschten oder gestohlenen Ausweisdokumenten und anderen Urkunden, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden verwendet werden können; weiters über Szenarien, Parameter und Schwellenwerte und bei natürlichen Personen über den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Staatsbürgerschaft und den Wohnsitz; bei juristischen Personen über den Namen, den Sitz, das Stammregister und die Stammzahl, wenn bei diesen ein Geldwäsche/Terrorismusfinanzierungs-Verdacht besteht. *Die Änderungen des FM-GwG und des WiReG traten per 1.3.2021 in Kraft.*

## **GESELLSCHAFTSRECHT UND INSOLVENZRECHT**

In diesem Bereich wurden noch im Dezember 2020 folgende Änderungen vorgenommen:

- Da sich die seit Anfang 2018 mögliche vereinfachte elektronische GmbH-Gründung nach § 9a GmbHG in der Praxis bewährt hat, wird diese unbefristet weitergelten.
- Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wird das Zustandekommen eines Sanierungsplans im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erleichtert. Dabei wird die Zahlungshöchstfrist um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.
- Die Möglichkeiten Fristen in Insolvenzverfahren zu verlängern und Zahlungsplanraten zu stunden wird aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Krise verlängert.

## **EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)**

Kommissarin Mairead McGuinness sieht EDIS als „essentiell, auch wenn die Einigung dazu eine große Herausforderung darstellt“, so McGuinness im strukturierten Dialog des Europäischen Parlaments. Ein



Legislativvorschlag für Krisenmanagement und Einlagensicherung ist für das 4. Quartal 2021 geplant. Ein provisorischer Sitzungsplan der HLWG sieht hierzu bis Juni 2021 insgesamt sechs Meetings vor. Die Bundessparte ist im Austausch mit allen Stakeholdern.

## GELDWÄSCHE-AKTIONSPLAN DER EU-KOMMISSION

Im Mai veröffentlichte die Kommission einen Sechs-Punkte-Aktionsplan, um den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU zu intensivieren. Zentrale Elemente sind angekündigte Legislativvorschläge für eine **EU-Geldwäsche-Aufsichtsbehörde** und eine **überarbeitete Geldwäsche-Richtlinie** sowie eine **neue, direkt-anwendbare Verordnung neben der GW-RL**. Die Vorschläge der EU-Kommission werden auch von den Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament unterstützt, sodass mit einem entsprechenden Legislativvorschlag der Kommission im 1. Halbjahr 2021 zu rechnen ist.

Im November wurden Schlussfolgerungen des Rates veröffentlicht, die im Wesentlichen die Ideen der Kommission unterstützen. Seit Ende Jänner sind Details zu den Überlegungen der Kommission publik, die auch schon teilweise mit den Mitgliedstaaten abgestimmt sind, wonach eine AML-Behörde auf EU-Ebene nach dem Muster des SSM gegründet werden soll, die im Verbund mit den dezentralen AML-Behörden der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeit aufnehmen und für gewisse Finanzinstitutionen auch die direkte Geldwäsche-Aufsicht übernehmen soll. Weiters soll die EU-Behörde die Kompetenz haben, die Geldwäsche-Aufsicht über kleinere und mittelgroße, nicht grenzüberschreitend tätige Institutionen an sich zu ziehen, ähnlich der EZB im SSM. Die EU-AML-Behörde soll mit dem Finanzsektor starten, jedoch in der Folge auch für die generelle AML-Aufsicht über Nicht-Finanzunternehmen zuständig sein. Darüber hinaus ist auch eine stärkere Koordinierung der Geldwäsche-Meldestellen (FIUs) in den Mitgliedstaaten geplant, wobei die Unabhängigkeit der FIUs gewahrt bleiben soll.

## ENTWURF RESTRUKTURIERUNGS- UND INSOLVENZ-RICHTLINIE UMSETZUNGSGESETZ VERÖFFENTLICHT

*Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf des Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes veröffentlicht. Die Begutachtungsfrist endet am 6.4.2021.*

*Es soll ein Verfahren für die präventive Restrukturierung von Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, eingeführt werden (Restrukturierungsverfahren). Damit können Schuldner geeignete Maßnahmen treffen, um eine Insolvenz abzuwenden und die Bestandsfähigkeit des Unternehmens sicherzustellen. Durch die Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur ihrer Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten oder anderer Teile ihrer Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder des Unternehmens als Ganzem, sowie durch operative Maßnahmen sollte die Restrukturierung Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen.*

*Die derzeitigen Bestimmungen des Abschöpfungsverfahrens mit einer Dauer von fünf Jahren - als Abschöpfungsplan bezeichnet - werden um die zur Umsetzung der EU-Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie (EU-RIRL) erforderlichen Regelungen - wie in der EU RIRL als Tilgungsplan bezeichnet - ergänzt. Der Tilgungsplan, der eine Laufzeit von drei Jahren hat, steht Einzelunternehmern und aufgrund der COVID-Pandemie auch Konsumenten (diesen jedoch nur bis Mitte 2026) zur Entschuldung zur Verfügung. Aufgrund dieser Änderungen ist auch der Zeitrahmen für den Zahlungsplan anzupassen.*

**Im Speziellen:**

### **Präventiver Restrukturierungsrahmen - Restrukturierungsverfahren**

*Der präventive Restrukturierungsrahmen bildet das Kernstück der Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Restrukturierungs- und Insolvenz-Richtlinie - RIRL). Die RIRL setzt sich zum Ziel, Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind,*

zu retten und deren Bestandfähigkeit wiederherzustellen. Sie regelt den Zugang zum Restrukturierungsrahmen, die Einbindung eines Restrukturierungsbeauftragten, eine Durchsetzungssperre und daran anknüpfende Wirkungen sowie die Anfechtung bei Scheitern der Restrukturierung, enthält aber auch Vorgaben für den Inhalt, die Abstimmung sowie die Wirkungen des Restrukturierungsplans.

### **Entschuldung**

Die Richtlinie enthält Regelungen über die Entschuldung, insbesondere darf die Frist, nach deren Ablauf insolvente Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, höchstens 3 Jahre betragen. Aufgrund der COVID-Pandemie und der damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen soll laut Entwurf eine Entschuldung nach drei Jahren auch redlichen Verbrauchern, die in eine wirtschaftliche Ausnahmesituation geraten sind, ermöglicht werden, und zwar zeitlich befristet auf fünf Jahre. Neben dem derzeitigen fünfjährigen Abschöpfungsverfahren wird ein kurzes Abschöpfungsverfahren (wie in der Richtlinie Tilgungsplan genannt) eingeführt, bei dem der Redlichkeitsmaßstab höher als nach der derzeitigen Gesetzeslage ist.

Der Entwurf enthält darüber hinaus eine inflationsbedingte Erhöhung der Vergütung des Treuhänders.

### **Sonstiges**

Abgerundet wird der Entwurf durch Anpassung im Gerichtsgebühren- und Rechtsanwaltstarifrecht sowie eine Umsetzung über die Pflichten der Unternehmensleitung und des über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenz- und Entschuldungsverfahren.

### **Evaluierung des Insolvenzrechts**

Die mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen sollen unter Einbeziehung der Erfahrungen des Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 drei Jahre nach Inkrafttreten einer Evaluierung zugeführt werden.

### **Erstbewertung der Bundessparte**

Aus einer ersten Sicht der Kreditwirtschaft werden die befristete Verkürzung der Laufzeit des Tilgungsplans auf 3 Jahre auch für Konsumenten aufgrund der Covid-Pandemie sowie die Verlängerung der Anfechtungsfrist kritisch gesehen. Ebenso ist zu hinterfragen, ob es sachgerecht ist, die „wahrscheinliche Insolvenz“ mit der Verletzung der URG-Kriterien gleichzusetzen. Weiter ist anzumerken, dass die vorliegende Fassung des Entwurfs, dass Ansprüche auf Auszahlung von Krediten nicht von der Vertragsauflösungssperre erfasst werden, zu eng ist und auch (alle) anderen Kreditzusagen umfasst sein sollten. Die Bundessparte erarbeitet derzeit eine Stellungnahme.

## **EU-KONSULTATION STÄRKERE ANGLEICHUNG DER NATIONALEN INSOLVENZVORSCHRIFTEN**

Die EU-Kommission (EK) hat Ende 2020 eine Konsultation „Stärkere Angleichung der nationalen Insolvenzvorschriften“ gestartet. Diese folgt der Anfänglichen Folgenabschätzung zur Förderung der Konvergenz des Insolvenzrechts. Die EK geht weiterhin davon aus, dass Unterschiede im nationalen materiellen Insolvenzrecht der Mitgliedstaaten den freien Kapitalverkehr im Binnenmarkt behindern. Insbesondere ist aufgrund dieser Unterschiede schwerer abzuschätzen, inwieweit Forderungen in Insolvenzfällen befriedigt würden.

Die aktuelle Initiative ergänzt die Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz und betrifft folglich Aspekte, die diese Richtlinie nicht regelt. Zentrales Thema ist die Unternehmensinsolvenz (d. h. ohne Banken), einschließlich der Insolvenz von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmern. Effizientere und besser vorhersehbare Insolvenzrahmen sowie ein größeres Vertrauen in die grenzüberschreitende Finanzierung könnten zur Stärkung der Kapitalmärkte in der Union beitragen.

Weiterführende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12592-Enhancing-the-convergence-of-insolvency-laws-/public-consultation>

## **BMJ VERÖFFENTLICHT ENTWURF „GESAMTREFORM DES EXEKUTIONSRECHTS“**

Das BMJ hat im Dezember 2020 einen umfangreichen Entwurf zur „Gesamtreform des Exekutionsrechts“ zur Begutachtung veröffentlicht. Das Vorhaben, welches auch im aktuellen Regierungsprogramm 2020-2024 genannt wird, umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Die Exekution auf Forderungen und Vermögensrechte soll erleichtert werden, zum Teil auch erst ermöglicht werden, indem diese Exekutionsobjekte von einem Verwalter ermittelt, durchgesetzt bzw. verwertet werden.
- Die Verfahren zur Hereinbringung von Geldforderungen (gerichtet auf bewegliches Vermögen) sollen beim allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten zusammengefasst werden; dadurch sollen voneinander abweichende Entscheidungen, die einen Bezug des Verpflichteten betreffen (zB bei der Zusammenrechnung) vermieden werden.
- Die Zusammenfassung der Verfahren ermöglicht die Wahrnehmung, ob der Verpflichtete offenkundig zahlungsunfähig ist, um zu erreichen, dass Forderungen gegen insolvente Schuldner nach insolvenzrechtlichen Grundsätzen hereingebracht werden.
- Durch redaktionelle Änderungen, insb. systematischer und sprachlicher Natur, soll die Anwendung der Exekutionsordnung erleichtert werden.

Insbesondere das Verhältnis von Exekutionsordnung und Insolvenzordnung, diverse vorgeschlagene Privilegierungen und Verkürzungen von Fristen sind kritisch zu evaluieren.

## **PANEUROPÄISCHES PRIVATES PENSIONSPRODUKT - PEPP**

Die Europäische Kommission hat am 18. Dezember 2020 die technischen Regulierungsstandards (RTS) zur PEPP-VO veröffentlicht. Zur Information finden Sie diese unter folgenden Links:

[C\(2020\)9073/F1 - EN \(europa.eu\)](#)

[C\(2020\)9073/F1 - EN \(annex\) \(europa.eu\)](#)

Im Einklang mit der PEPP-Verordnung sollen mit den in dieser delegierten Verordnung festgelegten technischen Regulierungsstandards die folgenden Ziele erreicht werden:

- Sicherstellung, dass den Verbrauchern die wichtigsten Informationen des PEPP in leicht lesbarer und verständlicher Form, auch in digitaler Form, zur Verfügung gestellt werden, die es den Rentensparern ermöglichen, fundierte Entscheidungen über Anlageoptionen zu treffen, die ihren langfristigen Rentensparbedürfnissen entsprechen.
- Sicherstellen, dass den Verbrauchern relevante Informationen in einer standardisierten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden, die das Verständnis und die Vergleichbarkeit zwischen Anlageoptionen erleichtert; dies betrifft die Vergleichbarkeit, soweit möglich, zwischen PEPP-Produkten und verpackten Anlage- und Versicherungsprodukten für Kleinanleger (PRIIPS) sowie die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Anlageoptionen von PEPP.
- Sicherstellen, dass Risiko und mögliche Rendite jederzeit korrekt, fair, klar und nicht irreführend dargestellt werden, so dass der angehende PEPP-Sparer sich auf die Informationen verlassen kann, wenn er sich für das langfristige Sparen für den Ruhestand entscheidet.
- Den PEPP-Sparern die Möglichkeit zu geben, die Entwicklung ihrer PEPP-Sparbeträge leicht zu verfolgen und zu überwachen, insbesondere, wie sie im Vergleich zu den vorvertraglichen Informationen sind, was eine kontinuierliche Bewertung und einen möglichen Wechsel der PEPP-Anlageoption oder des PEPP-Anbieters ermöglicht.
- Klare und durchsetzbare Kriterien bereitzustellen, um eine einheitliche Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Risikominderungsstechnik zu ermöglichen.
- Zu spezifizieren, wie Kosten und Gebühren dargestellt werden sollten und welche Art von Kosten von der Kostenobergrenze für die Standard-Investitionsoption (Basis-PEPP) ausgeschlossen sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Anbietern zu gewährleisten, die ein bestimmtes zusätzliches Merkmal wie eine garantierte Kapitalrendite anbieten.

## GRUPPENKLAGE (EU-VERBANDSKLAGE)

Die EU-Verbandsklagen-Richtlinie wurde am 4. Dezember im EU-Amtsblatt veröffentlicht, wodurch für Verbraucher umfassendere Möglichkeiten zur kollektiven Geltendmachung ihrer Rechte zur Verfügung stehen werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, ein System für Verbandsklagen einzuführen, mit dem die Kollektivinteressen der Verbraucher vor Verstößen gegen das Unionsrecht geschützt werden. Es umfasst sowohl Unterlassungsklagen als auch Abhilfemaßnahmen.

Die Richtlinie ist bis 25. Dezember 2022 umzusetzen. Die Regelungen werden dann ab 25. Juni 2023 gelten.

Die Richtlinie gibt bestimmten von den Mitgliedstaaten benannten qualifizierten Einrichtungen die Möglichkeit, im Namen einer Gruppe von Verbrauchern aufzutreten, die geschädigt wurden, weil ein Händler mutmaßlich gegen einen der EU-Rechtsakte verstoßen hat, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu können sie Unterlassungsklagen erheben und/oder Abhilfemaßnahmen einschließlich Entschädigung oder Ersatz fordern. Diese Rechtsakte erstrecken sich auf Bereiche wie Finanzdienstleistungen, Reisen und Tourismus, Energie, Gesundheit, Telekommunikation und Datenschutz.

Bereits jetzt besteht die Möglichkeit bei Massenphänomenen mit der „Sammelklage österreichischer Prägung“ gebündelt Ansprüche bei Gericht anhängig zu machen (jedoch nicht grenzüberschreitend). Davon abgesehen wird beispielsweise in Anlegerprozessen auch immer wieder deutlich, dass die Durchführung individueller Beweisverfahren in gerichtlichen Verfahren letztlich nicht zu vermeiden ist. Es kommt z.B. bei Anlegerprozessen auf Basis der Prospekthaftung ganz entscheidend darauf an, ob der einzelne Kläger den Wertpapierprospekt gelesen oder sonst von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

Grundsätzlich wird deshalb - abgesehen von der zwingend notwendigen Umsetzung zukünftiger europäischer Vorgaben - hinsichtlich der nationalen Rechtslage kein Handlungsbedarf gesehen.

## BREXIT - NEUES HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN ZWISCHEN EU UND UK

### Brexit und Finanzdienstleistungen

Ein Bereich über den das Abkommen auffallend wenig Details enthält, ist der Bereich der Finanzdienstleistungen. Sowohl das VK als auch die EU verpflichten sich, ihre Märkte diskriminierungsfrei für Unternehmen aus dem VK und der EU offen zu halten, sofern diese Firmen in dem jeweiligen Land niedergelassen sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich außerdem, dafür zu sorgen, dass international vereinbarte Standards im Finanzdienstleistungssektor in ihrem Hoheitsgebiet umgesetzt und angewendet werden.

Jedoch enthält das Abkommen **keine Äquivalenzentscheidungen** für die Finanzdienstleistungen. Diese sind unilaterale Entscheidungen und nicht Gegenstand von Verhandlungen. Dies gilt sowohl für Finanzdienstleistungen als auch für andere Bereiche wie den Datenschutz.

Nach dem Ende der Übergangszeit unterliegt die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen durch das VK seit dem 1. Jänner 2021 den einschlägigen EU-Vorschriften für Drittländer. Die EU-Rechtsvorschriften, die „Passporting“-Rechte innerhalb der EU vorsehen, gelten daher nicht mehr für in Großbritannien niedergelassene Finanzdienstleister. Zukünftig werden Finanzdienstleistungen zwischen Großbritannien und der EU weitgehend auf der Grundlage des Regulierungsdialogs und von Äquivalenzentscheidungen festgelegt. Gleichwertigkeit bezieht sich auf einen Prozess, bei dem die Europäische Kommission nach eigenem Ermessen bewertet und feststellt, dass das Regulierungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsregime eines Drittlandes dem entsprechenden EU-Rahmen entspricht. Sollten in Großbritannien ansässige Unternehmen den Vorteil des EU-Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen (dh Passporting-Rechte) uneingeschränkt nutzen wollen, müssen sie eine Genehmigung (dh eine neue in der EU ansässige juristische Person oder eine Verlängerung einer bestehenden Lizenz) von den zuständigen EU-Behörden einholen oder unter eine Äquivalenzentscheidung fallen.

Finanzdienstleistungen sind ausdrücklich von der Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf jedes zukünftige Handelsabkommen mit einem Drittland ausgeschlossen. Finanzdienstleistungen sind auch von den Bestimmungen des Abkommens über Dienstleistungen im Allgemeinen ausgeschlossen und auch von der Verpflichtung, den Handel mit Dienstleistungen und die Investitionsbeziehungen in Zukunft zu überprüfen.

Sowohl die EU als auch das VK haben sich verpflichtet bis März 2021 eine **Absichtserklärung** zur Schaffung eines Rahmens für die regulatorische Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen zu erstellen. Die Regulierungsbehörden des VK und der EU haben bereits eine Reihe von Memoranda of Understanding verabschiedet. So hat die VK Financial Conduct Authority eine Vereinbarung mit der ESMA sowie mit den nationalen EU-Regulierungsbehörden geschlossen, die die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Durchsetzung und den Informationsaustausch regelt.

Die Verpflichtung des Abkommens zu einem Memorandum of Understanding bleibt jedoch hinter den Bestimmungen anderer solcher Freihandelsabkommen, wie zB jenem zwischen der EU und Japan, zurück. Sowohl das VK als auch die EU haben ihr jeweiliges Recht auf die Einführung von Maßnahmen aus aufsichtsrechtlichen Gründen beibehalten ("prudential carve-out"). Diese aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung erlaubt es der EZB und der Bank of England, unabhängig voneinander zu handeln, wenn es darum geht, die Finanzstabilität und/oder die Integrität der Finanzmärkte zu wahren.

Weiterführende Informationen rund um das neue Abkommen sind unter folgenden Links abrufbar:  
<https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/brexit-fahrplan.html>  
[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22020A1231(01)&from=EN)  
<https://www.fca.org.uk/brexit>

## **FINANZDIENSTLEISTUNGEN: EUROPÄISCHE KOMMISSION BEFINDET US-AMERIKANISCHE ZENTRALE GEGENPARTEIEN FÜR GLEICHWERTIG**

Die Europäische Kommission hat beschlossen, dass die Bestimmungen der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission - SEC) für zentrale Gegenparteien (CCPs) den EU-Vorschriften gleichwertig sind. Dieser Beschluss ist ein wichtiger erster Schritt, damit US-amerikanische CCPs, die bei der SEC registriert sind, in der Europäischen Union anerkannt werden können. Er macht den Weg frei, damit US-amerikanische CCPs diese Anerkennung durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) fortan beantragen können. Sobald diese US-CCPs von der ESMA anerkannt sind, können sie zentrale Clearingdienste in der EU erbringen. Der Beschluss ergänzt den bestehenden Gleichwertigkeitsbeschluss von 2016 für CCPs, die bei der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) registriert sind (mehr dazu hier).

## **MOBILIARPFANDREGISTER POSITIONIERUNG**

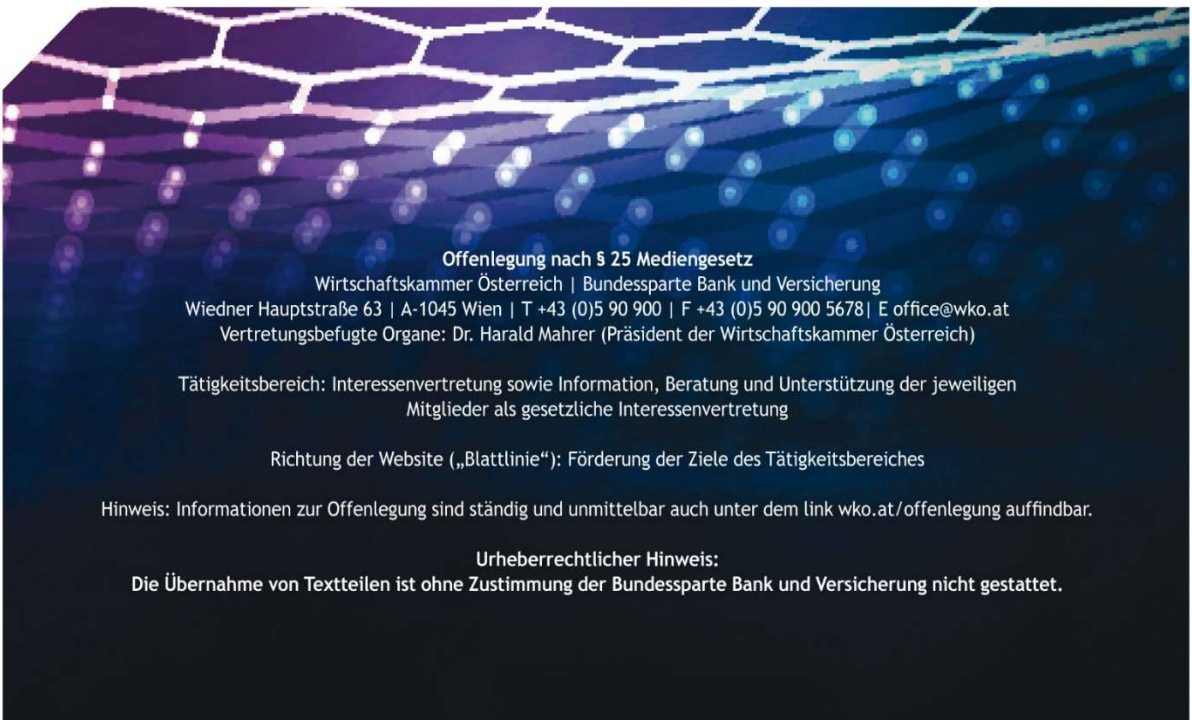
**Die Belegung des Projekts des Mobiliarpfandregisters wird ausdrücklich unterstützt und aktuell als guter Zeitpunkt angesehen, um erneut eine Initiative für die Einrichtung eines Pfandregisters in Österreich zu starten.** Die Corona-Krise und die erforderliche Stärkung der Wirtschaft nach dem Lockdown erfordern gezielte Maßnahmen und effiziente Rahmenbedingungen für die benötigten Finanzierungen. Die Möglichkeit bewegliche Sachen in der Form zu verpfänden, dass sie vergleichbar zur Grundbuchseintragung bei Liegenschaften in ein dafür vorgesehenes Register eingetragen werden, würde bei Finanzierung von beweglichen Sachen die Abwicklung und Transparenz der Sicherheiten erleichtern bzw. verbessern.

Gerade in der Corona Krise haben zahlreiche Anlassfälle gezeigt, dass Verpfändungen aufgrund der bestehenden Rechtslage und einem fehlenden Register komplex und für die Vertragsparteien mit hohen Kosten verbunden sind, die sich nur ab einem sehr hohen Transaktionsvolumen rechtfertigen lassen. Mobilien machen aktuell einen geringen Anteil aller genutzten Sicherheiten aus. Durch eine Änderung der Rechtslage wären positive Effekte insbesondere auch für den SME-Bereich zu erwarten und jene Branchen, die von der Krise besonders hart betroffen sind. Ein Registerpfandrecht könnte die Basis der bewerteten Sicherheiten erhöhen und es könnte sich weiters auch der Bewertungssatz

erhöhen, da aufgrund größerer Rechtssicherheit mit mehr Rückflüssen zu rechnen ist. Ein Registerpfandrecht hätte nicht nur für die Banken, sondern auch für die Wirtschaft erhebliche Vorteile: Viele Investitionsgüter, die aktuell praktisch nicht als Sicherheiten (ausgenommen Leasing) genutzt werden können, da der Sicherheitengeber sie selbst benützen möchte/muss, könnten dann eine werthaltige Besicherung darstellen.

Insgesamt existieren in 24 EU-Mitgliedstaaten Mobiliarpfandregister in diversen Formen, sei es als allgemeines separates Register oder als Teil eines Sonderregisters wie Handelsregister oder Kfz-Register ausgestaltet. In zahlreichen CEE-Ländern wurden bereits Ende der 90er Jahre Mobiliarpfandregister-Systeme nach dem von der EBRD (European Bank for Reconstruction and Development) ausgearbeiteten Model Law on Secured Transactions 1994 entwickelt.





**Offenlegung nach § 25 Mediengesetz**

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at  
Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.

**Urheberrechtlicher Hinweis:**

Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.